

Der Kreistag und seine Ausschüsse



- Gremienverzeichnis
- Alphabetisches Verzeichnis der Kreistagsmitglieder
- Sitzordnung im Kreistag
- Hauptsatzung
- Geschäftsordnung
- Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
- Fraktionsfinanzierungsrichtlinie

Impressum

Herausgeber und Druck

Landratsamt Karlsruhe

Geschäftsstelle des Kreistags

Kriegsstraße 100

76137 Karlsruhe

Tel. 0721 936-51240

geschaeftsstelle.kreistag@landratsamt-karlsruhe.de

www.landratsamt-karlsruhe.de

Oktober 2024 12. Auflage

Inhaltsverzeichnis

I. Gremienverzeichnis

| | |
|--|---------|
| Vorsitzende und Stellvertreter/innen der Fraktionen im Kreistag | 5 |
| Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen im Kreistag | 6 |
| Kreistag | 7 - 8 |
| Ältestenrat | 9 |
| Verwaltungsausschuss | 10 |
| Ausschuss für Umwelt und Technik/Betriebsausschuss „Abfallwirtschaftsbetrieb“. | 11 |
| Jugendhilfe- und Sozialausschuss | 12 - 13 |
| Interfraktionelle Arbeitsgruppe zur Suchthilfe und Suchtvorbeugung | 14 |
| Verwaltungsrat der Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe (KWLK) | 15 |
| Verwaltungsrat der Stiftung Frauenalb | 16 |
| Aufsichtsrat RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK) | 17 |
| Aufsichtsrat RKH Regionale Kliniken Holding und Services GmbH (RKH Holding) | 18 |
| Aufsichtsrat der Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH | 19 |
| Aufsichtsrat der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) | 20 |
| Aufsichtsrat der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV) | 21 |
| Aufsichtsrat der Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH | 22 |
| Aufsichtsrat der Schwarzwald Tourismus GmbH | 23 |
| Landkreisversammlung des Landkreistages Baden-Württemberg | 24 |
| Rat der Gemeinden und Regionen Europas – Deutsche Sektion (RGRE) | 25 |
| Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe | 26 |
| Verbandsversammlung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein | 27 |

| | |
|---|----------------|
| Verbandsversammlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg | 28 |
| Verbandsversammlung des Eurodistrikt Regio Pamina | 29 |
| Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar | 30 |
| Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt | 31 |
| Verwaltungsrat Zweckverband 4IT | 32 |
| Örtlicher Beirat der gemeinsamen Einrichtung (§ 18d SGB II) | 33 |
| Arbeitsgruppe Baumaßnahmen | 34 |
| Begleitgremium zur Realisierung des neuen Verwaltungs- und Bildungszentrums Landkreis Karlsruhe | 35 |
| Baukommission Kliniken | 36 |
| Arbeitsgruppe Deponiestandorte | 37 |
| Oberrheinrat | 38 |
| II. Alphabetisches Verzeichnis der Kreistagsmitglieder | 39 |
| III. Sitzordnung im Kreistag | 40 |
| IV. Hauptsatzung | 41 - 48 |
| V. Geschäftsordnung | 49 - 54 |
| VI. Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Karlsruhe | 55 - 57 |
| VII. Fraktionsfinanzierungsrichtlinie | 58 - 72 |

Vorsitzende und Stellvertreter/innen der Fraktionen im Kreistag

| | Vorsitzende | Stellvertreter/innen |
|--------------------------|-----------------------------------|----------------------------|
| CDU / Junge Liste | KR Weigt, Sven | KR Schrempp, Sebastian |
| | | KR Nowitzki, Thomas |
| | | KR'in Wöhrle, Cathrin |
| | | KR Löffler, Tony |
| | | KR Deuschle, Thomas |
| Freie Wähler | KR Geider, Felix | KR Timm, Jens |
| | | KR Arnold, Johannes |
| | | KR'in Becker, Petra |
| SPD | KR Rupp, Markus | KR Eheim, Christian |
| | | KR Bauer, Gerhard |
| | | KR Geisel, Volker |
| Grüne | KR'in Petzold-Schick, Cornelia | KR Pollich, Dr., Michael |
| | | KR'in Kratzmeier, Dr., Ute |
| | | KR'in Maier-Vogel, Beate |
| FDP | KR'in Fink-Trauschel, Alena | KR Martus, Stefan |
| AfD | KR Dammert, Tobias | KR Laitenberger, Andreas |

Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen im Kreistag

| | Finanzpolitische Sprecher/in | Jugend- und Sozialpolitische Sprecher/in | Verkehrspolitische Sprecher/in | Gesundheits- und Krankenhaus- politische Sprecher/in | Abfallpolitische Sprecher/in |
|--------------------------|---|---|---|---|---|
| CDU / Junge Liste | Glaser, Andreas Weigt, Sven | Belstler, Jutta Stalf, Christian | Löffler, Tony Kraft, Andreas | Scholz, Klaus-Dieter | Nowitzki, Thomas Bistriz, Bernd |
| Freie Wähler | Geider, Felix | Becker, Petra | Arnold, Johannes | Wacker, Prof. Dr., Jürgen | Timm, Jens |
| SPD | Rupp, Markus | Geisel, Volker | Huge, Klaus Detlev | Rupp, Markus | Sickinger, Wolfgang |
| AfD | Rickersfeld, Ruth | Stellberger, Daniel | Grivas, Michael | Kastell, Dr., Thomas Markus | Gettwert, Dr., Volker |
| Grüne | Kratzmeier, Dr., Ute | Lüthje-Lenhardt, Monika | Baumgärtner- Huber, Carina | Petzold-Schick, Cornelia | Pollich, Dr., Michael |
| FDP / ULi | Kornmüller, Björn | Eckes, Dorothee | Pivac, Miro | Martus, Stefan | N. N. |

Kreistag (93 Mitglieder)

1. stellv. Vorsitzender: KR Weigt, Sven (CDU / Junge Liste)

2. stellv. Vorsitzender: KR Geider, Felix (Freie Wähler)

3. stellv. Vorsitzender: KR Rupp, Markus (SPD)

CDU / Junge Liste (31)

Belstler, Jutta
Bistriz, Bernhard
Bolz, Frank
Böser, Hajo
Burkard, Frank
Deuschle, Thomas
Eisele, Sabrina
Glaser, Andreas
Hörter, Frank H.
Kistenberger, Hans-Peter
Kling, Karl-Heinz
Kraft, Andreas
Löffler, Tony
Mehner, Thiemo
Metzger, Paul
Möslang, Michael
Nöltner, Michael
Nowitzki, Thomas
Ringwald, Markus
Saladino, Lorenzo
Schnatterbeck, Prof. Dr., Werner
Scholz, Klaus-Dieter
Schönthal, Lutz
Schrempp, Sebastian
Stalf, Christian
Stauch, Christa
von Müller, Dr., Wolfram
Wagner, Dr., Marc
Weigt, Sven (Fraktionsvorsitzender)
Wöhrle, Cathrin
Zippelius, Nicolas

Freie Wähler (19)

Arnold, Johannes
Bechler, Markus
Becker, Petra
Bolg, Simon
Borho, Tobias
Büchner, Martin
Geider, Felix (Fraktionsvorsitzender)
Gersonde, Marco
Keller, Marco
Koch, Michael
Lang, Lukas
Lübeck, Wolfgang
Maisch, Jürgen
Moch, Thorsten
Müller-Reinartz, Dr., Iris
Scheurer, Ralf
Timm, Jens
Wacker, Prof. Dr., Jürgen
Wolff, Martin

| | |
|-------------------------|--|
| SPD (13) | Bauer, Gerhard Eheim, Christian Geisel, Volker Heiler, Walter Hofmeister-Jakubeit, Helma Holzer, Christian Hüge, Klaus Detlev Özcan, Timur Puchelt, Jens Rupp, Markus (Fraktionsvorsitzender) Schneider, Eberhard Sickinger, Wolfgang Zimmermann, Jutta |
| AfD (13) | Armbruster, Dr., Walter Balzer, Dr., Rainer Dammert, Tobias (Fraktionsvorsitzender) Dammert, Mathias Gettwert, Dr., Volker Grivas, Michael Jacobi, Michael Kastell, Dr., Thomas Markus Krüger, Tim Laitenberger, Andreas Rickersfeld, Ruth Stellberger, Daniel Wenz, Sven |
| Grüne (11) | Baumgärtner-Huber, Carina Kratzmeier, Dr., Ute Lüthje-Lenhardt, Monika Maier-Vogel, Beate Parth, Dr., Anne-Marie Petzold-Schick, Cornelia (Fraktionsvorsitzende) Pollich, Dr., Michael Schwarz, Simon Toball, Susanne Weisser, Kathrin Wiegel, Ute |
| FDP / Uli (5) | Eckes, Dorothee Fink-Trauschel, Alena (Fraktionsvorsitzende) Kornmüller, Björn Martus, Stefan Pivac, Miro |
| DIE LINKE (1) | Creutzmann, Jürgen |
| Urkundspersonen: | Belstler, Jutta (CDU / Junge Liste) Büchner, Martin (Freie Wähler) |

Ältestenrat

| | Mitglieder | Stellvertreter/innen |
|--|---------------------------------|-----------------------------|
| 1. stellvertretender Vorsitzender des Kreistags (kraft Amtes) | Weigt, Sven (CDU / Junge Liste) | ohne Stellvertretung |
| CDU / Junge Liste | Deuschle, Thomas | Glaser, Andreas |
| | Löffler, Tony | Wöhrle, Cathrin |
| | Nowitzki, Thomas | Nöltner, Michael |
| | Schrempp, Sebastian | Möslang, Michael |
| Freie Wähler | Geider, Felix | Arnold, Johannes |
| | Timm, Jens | Becker, Petra |
| SPD | Rupp, Markus | Bauer, Gerhard |
| | Eheim, Christian | Geisel, Volker |
| AfD | Laitenberger, Andreas | Balzer, Dr., Rainer |
| | Dammert, Tobias | Rickersfeld, Ruth |
| GRÜNE | Petzold-Schick, Cornelia | Pollich, Dr., Michael |
| FDP / ULi | Fink-Trauschel, Alena | Martus, Stefan |

Verwaltungsausschuss (23 Mitglieder)

1. stellv. Vorsitzender: N.N.

2. stellv. Vorsitzender: N.N.

| | Mitglieder | | persönliche Stellvertreter/innen | | weitere Stellvertreter/innen |
|------------------------------|---------------------------|----|-------------------------------------|-----|-----------------------------------|
| CDU / Junge Liste | Deuschle, Thomas | 1. | Metzger, Paul | 9. | Wagner, Dr., Marc |
| | Löffler, Tony | 2. | Burkard, Frank | 10. | Nowitzki, Thomas |
| | Schrempp, Sebastian | 3. | Bistritz, Bernhard | 11. | Scholz, Klaus-Dieter |
| | Weigt, Sven | 4. | Eisele, Sabrina | 12. | Hörter, Frank |
| | Möslang, Michael | 5. | Kling, Karl-Heinz | 13. | Stauch, Christa |
| | Wöhrle, Cathrin | 6. | Böser, Hajo | 14. | Saladino, Lorenzo |
| | Glaser, Andreas | 7. | Schnatterbeck, Prof. Dr., Werner | 15. | Zippelius, Nicolas |
| | Nöltner, Michael | 8. | von Müller, Dr., Wolfram | 16. | Schönthal, Lutz |
| Freie Wähler | Arnold, Johannes | 1. | Wolff, Martin | 6. | Maisch, Jürgen |
| | Borho, Tobias | 2. | Timm, Jens | 7. | Lübeck, Wolfgang |
| | Geider, Felix (Sprecher) | 3. | Becker, Petra | 8. | Keller, Marco |
| | Koch, Michael | 4. | Bechler, Markus | 9. | Gersonde, Marco |
| | Lang, Lukas | 5. | Bolg, Simon | 10. | Müller-Reinartz, Dr., Iris |
| SPD | Rupp, Markus (Sprecher) | 1. | Heiler, Walter | 4. | Geisel, Volker |
| | Eheim, Christian | 2. | Huge, Klaus Detlev | 5. | Schneider, Eberhard |
| | Holzer, Christian | 3. | Özcan, Timur | 6. | Bauer, Gerhard |
| AfD | Rickersfeld, Ruth | 1. | Balzer, Dr., Rainer | 4. | Armbruster, Dr., Walter |
| | Dammert, Tobias | 2. | Grivas, Michael | 5. | Stellberger, Daniel |
| | Jacobi, Michael | 3. | Gettwert, Volker | 6. | Wenz, Sven |
| GRÜNE | Petzold-Schick, Cornelia | 1. | Weisser, Kathrin | 4. | Lüthje-Lenhardt, Monika |
| | Baumgärtner-Huber, Carina | 2. | Maier-Vogel, Beate | 5. | Parth, Dr., Anne-Marie |
| | Kratzmeier, Dr., Ute | 3. | Schwarz, Simon | 6. | Creutzmann, Jürgen (DIE LINKE) |
| FDP / ULi | Kornmüller, Björn | 1. | Martus, Stefan | 2. | Fink-Trauschel, Alena |

Urkundspersonen: N.N. (Partei/Fraktion)
N.N. (Partei/Fraktion)

Ausschuss für Umwelt und Technik / Betriebsausschuss „Abfallwirtschaftsbetrieb“ (23 Mitglieder)

1. stellv. Vorsitzender: Thomas Nowitzki (CDU / Junge Liste)

2. stellv. Vorsitzender: Jens Timm (Freie Wähler)

| | Mitglieder | | persönliche Stellvertreter/innen | | weitere Stellvertreter/innen |
|------------------------------|---------------------------|----|-------------------------------------|-----|---------------------------------|
| CDU / Junge Liste | Bistriz, Bernhard | 1. | Kistenberger, Hans-Peter | 9. | Weigt, Sven |
| | Bolz, Frank | 2. | Metzger, Paul | 10. | Löffler, Tony |
| | Burkard, Frank | 3. | Schrempp, Sebastian | 11. | Stalf, Christian |
| | Mehner, Thiemo | 4. | Kraft, Andreas | 12. | Deuschle, Thomas |
| | Hörter, Frank | 5. | Schönthal, Lutz | 13. | Wöhrle, Cathrin |
| | Nowitzki, Thomas | 6. | Möslang, Michael | 14. | Kling, Karl-Heinz |
| | Wagner, Dr., Marc | 7. | Ringwald, Markus | 15. | Scholz, Klaus-Dieter |
| | Eisele, Sabrina | 8. | Böser, Hajo | 16. | von Müller, Dr., Wolfram |
| Freie Wähler | Timm, Jens (Sprecher) | 1. | Lübeck, Wolfgang | 6. | Gersonde, Marco |
| | Bechler, Markus | 2. | Scheurer, Ralf | 7. | Keller, Marco |
| | Maisch, Jürgen | 3. | Wacker, Prof. Dr., Jürgen | 8. | Arnold, Johannes |
| | Bolg, Simon | 4. | Koch, Michael | 9. | Moch, Thorsten |
| | Wolff, Martin | 5. | Borho, Tobias | 10. | Geider, Felix |
| SPD | Bauer, Gerhard (Sprecher) | 1. | Puchelt, Jens | 4. | Holzer, Christian |
| | Özcan, Timur | 2. | Huge, Klaus Detlev | 5. | Geisel, Volker |
| | Sickinger, Wolfgang | 3. | Schneider, Eberhard | 6. | Rupp, Markus |
| AfD | Armbruster, Dr., Walter | 1. | Dammert, Tobias | 4. | Wenz, Sven |
| | Laitenberger, Andreas | 2. | Gettwert, Volker | 5. | Grivas, Michael |
| | Dammert, Mathias | 3. | Krüger, Tim | 6. | Jacobi, Michael |
| GRÜNE | Pollich, Dr., Michael | 1. | Parth, Dr., Anne-Marie | 4. | Maier-Vogel, Beate |
| | Wiegel, Ute | 2. | Lüthje-Lenhardt, Monika | 5. | Kratzmeier, Dr., Ute |
| | Toball, Susanne | 3. | Schwarz, Simon | 6. | Petzold-Schick, Cornelia |
| FDP / ULi | Martus, Stefan | 1. | Kornmüller, Björn | 2. | Pivac, Miro |

Urkundspersonen: Thomas Nowitzki (CDU/Junge Liste)
Gerhard Bauer (SPD)

Jugendhilfe- und Sozialausschuss (25 Mitglieder sowie 3 beratende Mitglieder)

1. stellv. Vorsitzende: Jutta Belstler (CDU/Junge Liste)

2. stellv. Vorsitzende: Petra Becker (Freie Wähler)

1. Kreisrätinnen und Kreisräte (15 Mitglieder)

| | Mitglieder | | persönliche Stellvertreter/innen | | weitere Stellvertreter/innen |
|------------------------------|-------------------------------------|----|-------------------------------------|-----|---------------------------------|
| CDU / Junge Liste | Kling, Karl-Heinz | 1. | Möslang, Michael | 6. | Ringwald, Markus |
| | Belstler, Jutta | 2. | Stauch, Christa | 7. | von Müller, Dr., Wolfram |
| | Stalf, Christian | 3. | Saladino, Lorenzo | 8. | Weigt, Sven |
| | Schnatterbeck, Prof. Dr., Werner | 4. | Nöltner, Michael | 9. | Metzger, Paul |
| | Böser, Hajo | 5. | Bolz, Frank | 10. | Deuschle, Thomas |
| Freie Wähler | Becker, Petra (Sprecherin) | 1. | Timm, Jens | 4. | Arnold, Johannes |
| | Büchner, Martin | 2. | Borho, Tobias | 5. | Bechler, Markus |
| | Moch, Thorsten | 3. | Lang, Lukas | 6. | Bolg, Simon |
| SPD | Geisel, Volker (Sprecher) | 1. | Hofmeister-Jakubeit, Helma | 3. | Schneider, Eberhard |
| | Zimmermann, Jutta | 2. | Puchelt, Jens | 4. | Sickinger, Wolfgang |
| AfD | Stellberger, Daniel | 1. | Krüger, Tim | 3. | Balzer, Dr., Rainer |
| | Wenz, Sven | 2. | Kastell, Dr., Thomas Markus | 4. | Gettwert, Volker |
| GRÜNE | Lüthje-Lenhardt, Monika | 1. | Baumgärtner-Huber, Carina | 3. | Kratzmeier, Dr., Ute |
| | Creutzmann, Jürgen (DIE LINKE) | 2. | Petzold-Schick, Cornelia | 4. | Weisser, Kathrin |
| FDP / ULi | Eckes, Dorothee | 1. | Pivac, Miro | 2. | Fink-Trauschel, Alena |

Urkundspersonen: Jutta Belstler (CDU/Junge Liste)
Martin Büchner (Freie Wähler)

2. Mitglieder aus dem Bereich der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe im Landkreis Karlsruhe (10 Mitglieder)

| Mitglieder | | Stellvertreter/innen | |
|------------------------|--|-------------------------|---|
| Schneider, Daniel | LIGA | 1. Braunagel, Christian | LIGA |
| | | 2. Liebendörfer, Markus | LIGA |
| Stemann-Fuchs, Sabina | LIGA | Seiler, Alexander | LIGA |
| Krämer, Elke | LIGA | Lechner, Achim | LIGA |
| Holzer, Christian | Kreisjugendring e.V. Landkreis Karlsruhe | Tornow, Sarah Doreen | Kreisjugendring e.V. Landkreis Karlsruhe |
| Röckle, Jochen | VPK Landesverband Baden-Württemberg e.V. | Voegeding, Joshua | VPK Landesverband Baden-Württemberg e.V. |
| Belser, Thomas | AgJf Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten | Höger, Jörg | AgJf Arbeitsgemeinschaft Jugendfreizeitstätten |
| Jung-Weyand, Christine | Badischer Landesverein für Innere Mission | 1. Wandelt, Kirstin | Ettlinger Frauen- und Familientreff e.V. |
| | | 2. Stromberger, Ulrike | FAM e.V. Kita & Familienzentrum |
| Bredl, Azra | Tageselternverein | Zibold, Irene | Tageselternverein |
| Blumhofer, Dr., Martin | Internationaler Bund | Hasenfuß, Hermann | VPK e.V., Bundesverband privater Träger der freien Kinder-, Jugend- und Sozialhilfe e.V. |
| Gissel, Renate | Kinderschutzbund | Ernst, Nicola | Kinderschutzbund |

3. Beratende Mitglieder (§§ 27 Abs. 3, 35 Abs. 1 LKrO)

| Mitglieder | | Stellvertreter/innen | |
|-------------------|---|----------------------|---|
| Alber, Ursula | Kreissenorenrat Landkreis Karlsruhe e.V. | Kettenbach, Helmuth | Kreissenorenrat Landkreis Karlsruhe e.V. |
| Ratajczak, Ingrid | AFKL Arbeitskreis Frauen Karlsruhe Land e.V. | Bauer, Christine | AFKL Arbeitskreis Frauen Karlsruhe Land e.V. |
| Gack, Thomas | Polizeipräsidium Karlsruhe | Gottwald, Ilja | Polizeipräsidium Karlsruhe |

Interfraktionelle Arbeitsgruppe zur Suchthilfe und Suchtvorbeugung

| | Mitglieder | Stellvertreter/innen |
|--------------------------|--------------------------|-----------------------------|
| CDU / Junge Liste | von Müller, Dr., Wolfram | Ringwald, Markus |
| Freie Wähler | Borho, Tobias | Büchner, Martin |
| SPD | Geisel, Volker | Puchelt, Jens |
| AfD | Wenz, Sven | Kastell, Dr., Thomas Markus |
| Grüne | Weisser, Kathrin | Lüthje-Lenhardt, Monika |
| FDP / ULi | Pivac, Miro | Eckes, Dorothee |

**Verwaltungsrat
Kommunalanstalt für Wohnraum im Landkreis Karlsruhe
(KWLK)**

| | Mitglieder | Stellvertreter/innen |
|--------------------------|--|-----------------------------|
| CDU / Junge Liste | Stalf, Christian | Saladino, Lorenzo |
| | Schrempp, Sebastian | Scholz, Klaus-Dieter |
| | Böser, Hajo | Bistritz, Bernhard |
| | Ringwald, Markus | Kraft, Andreas |
| Freie Wähler | Bechler, Markus | Scheurer, Ralf |
| | Lang, Lukas | Borho, Tobias |
| SPD | Puchelt, Jens | Bauer, Gerhard |
| | Özcan, Timur (Gastmitglied) | Huge, Klaus Detlev |
| AfD | Grivas, Michael | Rickersfeld, Ruth |
| | Rickersfeld, Ruth (Gastmitglied) | Dammert, Mathias |
| GRÜNE | Maier-Vogel, Beate | Wiegel, Ute |
| FDP / ULi | Martus, Stefan (Gastmitglied) | Kornmüller, Björn |

Verwaltungsrat der Stiftung Frauenalb

| | Mitglieder | Stellvertreter/innen |
|--------------------------|----------------------------|-----------------------------|
| | Landrat (gewählter Vertr.) | Dezernent Ragnar Watteroth |
| CDU / Junge Liste | KR Saladino, Lorenzo | KR'in Stauch, Christa |
| Freie Wähler | KR Timm, Jens | KR Maisch, Jürgen |

Es sind nur die Vertreter des Landkreises Karlsruhe aufgeführt. In dem Gremium sind weitere Mitglieder vertreten.

**Aufsichtsrat
 RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH (KLK)**

| | Mitglieder | Stellvertreter/innen |
|--------------------------|--|-----------------------------|
| CDU / Junge Liste | Weigt, Sven | von Müller, Dr., Wolfram |
| | Glaser, Andreas | Hörter, Frank |
| | Nöltner, Michael | Metzger, Paul |
| | Scholz, Klaus-Dieter | Nowitzki, Thomas |
| | Löffler, Tony (Gastmitglied) | Belstler, Jutta |
| Freie Wähler | Wacker, Prof. Dr., Jürgen (Sprecher) | Keller, Marco |
| | Geider, Felix | Timm, Jens |
| | Wolff, Martin (Gastmitglied) | Müller-Reinartz, Dr., Iris |
| SPD | Rupp, Markus (Sprecher) | Geisel, Volker |
| | Schneider, Eberhard | Holzer, Christian |
| AfD | Laitenberger, Andreas | Dammert, Tobias |
| | Kastell, Dr., Thomas Markus | Rickersfeld, Ruth |
| Grüne | Petzold-Schick, Cornelia | Kratzmeier, Dr., Ute |
| FDP / ULi | Eckes, Dorothee | Fink-Trauschel, Alena |

**Aufsichtsrat
 RKH Regionale Kliniken Holding und Services GmbH (RKH Holding)**

| | Mitglieder | Stellvertreter/innen |
|--------------------------|--------------------------------------|-----------------------------|
| CDU / Junge Liste | Weigt, Sven | von Müller, Dr., Wolfram |
| | Glaser, Andreas | Hörter, Frank |
| | Nöltner, Michael | Metzger, Paul |
| | Scholz, Klaus-Dieter | Nowitzki, Thomas |
| Freie Wähler | Wacker, Prof. Dr., Jürgen (Sprecher) | Keller, Marco |
| | Geider, Felix | Timm, Jens |
| SPD | Rupp, Markus (Sprecher) | Geisel, Volker |
| | Schneider, Eberhard | Holzer, Christian |
| AfD | Laitenberger, Andreas | Dammert, Tobias |
| | Kastell, Dr., Thomas Markus | Rickersfeld, Ruth |
| Grüne | Petzold-Schick, Cornelia | Kratzmeier, Dr., Ute |
| FDP / ULi | Eckes, Dorothee | Fink-Trauschel, Alena |

**Aufsichtsrat
Jugendeinrichtung Schloss Stutensee gGmbH**

| | Mitglieder | Stellvertreter/innen |
|--------------------------|------------------------------|----------------------------------|
| | Landrat (gesetzl. Vertreter) | |
| CDU / Junge Liste | Schönthal, Lutz | Schnatterbeck, Prof. Dr., Werner |
| Freie Wähler | Becker, Petra | Müller-Reinartz, Dr., Iris |
| SPD | Sickinger, Wolfgang | Geisel, Volker |
| AfD | Balzer, Dr., Rainer | Wenz, Sven |
| GRÜNE | Lüthje-Lenhardt, Monika | Weisser, Kathrin |

Hinweis: Es sind nur die Vertreter des Landkreises Karlsruhe aufgeführt. In dem Gremium sind weitere Mitglieder vertreten.

**Aufsichtsrat
der Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG)**

Mitglieder **keine Stellvertreter/innen**

Landrat (gewählter Vertr.)

Es sind nur die Vertreter des Landkreises Karlsruhe aufgeführt. In dem Gremium sind weitere Mitglieder vertreten.

**Aufsichtsrat
der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)**

| | Mitglieder | keine Stellvertreter/innen |
|--------------------------|---------------------------|-----------------------------------|
| | Landrat (gesetzl. Vertr.) | |
| CDU / Junge Liste | KR Löffler, Tony | |
| Freie Wähler | KR Arnold, Johannes | |
| SPD | KR Hüge, Klaus Detlev | |
| AfD | KR Grivas, Michael | |

Es sind nur Vertreter des Landkreises Karlsruhe aufgeführt. In dem Gremium sind weitere Mitglieder vertreten.

**Aufsichtsrat
Breitbandkabel Landkreis Karlsruhe GmbH**

| Landkreis- bereich | Mitglieder | Stellvertreter/innen |
|-------------------------------|---|--|
| Ost | Bürgermeister Thomas Nowitzki (Oberderdingen) | Bürgermeister Timur Özcan (Walzbachtal) |
| Ost | Bürgermeister Markus Rupp (Gondelsheim) | Bürgermeister Tony Löffler (Ubstadt-Weiher) |
| Mitte/ Nord | Bürgermeister Bernd Killinger (Forst) | Bürgermeister Manuel Scholl (Oberhausen-Rheinhausen) |
| Mitte/ Nord | Oberbürgermeister Thomas Deuschle (Waghäusel) | Bürgermeister Sven Weigt (Karlsdorf-Neuthard) |
| Süd | Oberbürgermeister Sebastian Schrempp (Rheinstetten) | Bürgermeisterin Nicola Bodner (Pfinztal) |
| Süd | Bürgermeister Björn Kornmüller (Karlsbad) | Bürgermeisterin Sabrina Eisele (Marxzell) |

Es sind nur Vertreter des Landkreises Karlsruhe aufgeführt. In dem Gremium sind weitere Mitglieder vertreten.

Aufsichtsrat der Schwarzwald Tourismus GmbH

Mitglieder

Landrat (gewählter
Vertr.)

Stellvertreter/innen

Martin Zawichowski (Leiter Büro des Landrats)

Es sind nur die Vertreter des Landkreises Karlsruhe aufgeführt. In dem Gremium sind weitere Mitglieder vertreten.

Landkreisversammlung des Landkreistages Baden-Württemberg

Mitglieder

Landrat (gesetzl. Vertr.)

KR Rupp, Markus (SPD)

Stellvertreter/innen

1. KR Metzger, Paul (CDU / Junge Liste)

2. KR Arnold, Johannes (Freie Wähler)

Es sind nur die Vertreter des Landkreises Karlsruhe aufgeführt. In dem Gremium sind weitere Mitglieder vertreten.

Rat der Gemeinden und Regionen Europas – Deutsche Sektion (RGRE)

Delegierte

Landrat (gewählter Vertreter)

KR Arnold, Johannes (Freie Wähler)

KR Bauer, Gerhard (SPD)

Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe

Mitglieder

Landrat (gesetzl. Vertr.)

KR Hörter, Frank H. (CDU / Junge Liste)

Stellvertreter/innen

KR Maisch, Jürgen (Freie Wähler)

Es sind nur die Vertreter des Landkreises Karlsruhe aufgeführt. In dem Gremium sind weitere Mitglieder vertreten.

Verbandsversammlung des Regionalverbandes Mittlerer Oberrhein

| | Mitglieder | keine Stellvertreter/innen |
|-------------------------------|---|-----------------------------------|
| CDU / Junge Liste (12) | Landrat Schnaudigel, Dr., Christoph KR Schrempp, Sebastian KR Möslang, Michael KR Nowitzki, Thomas KR Weigt, Sven KR Löffler, Tony KR Deuschle, Thomas KR Glaser, Andreas KR Burkard, Frank KR Metzger, Paul KR Kraft, Andreas KR'in Wöhrle, Cathrin | |
| Freie Wähler (7) | KR Arnold, Johannes KR Geider, Felix KR Timm, Jens KR'in Becker, Petra KR Bolg, Simon KR Borho, Tobias KR Lang, Lukas | |
| SPD (5) | KR Eheim, Christian KR Rupp, Markus KR Hüge, Klaus Detlev KR Heiler, Walter KR Özcan, Timur | |
| AfD (4) | KR Armbruster, Dr., Walter KR Laitenberger, Andreas KR Dammert, Tobias KR'in Rickersfeld, Ruth | |
| Grüne (5) | KR'in Petzold-Schick, Cornelia KR'in Maier-Vogel, Beate Mansdörfer, Otto KR Pollich, Dr., Michael KR'in Toball, Susanne | |
| FDP / Uli (2) | KR Kornmüller, Björn KR Martus, Stefan | |

Es sind nur die Vertreter des Landkreises Karlsruhe aufgeführt. In dem Gremium sind weitere Mitglieder vertreten.

**Verbandsversammlung
des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg**

Mitglieder

Landrat (gesetzl. Vertr.)

KR Deuschle, Thomas (CDU / Junge Liste)

Stellvertreter/innen

KR Geisel, Volker (SPD)

Es sind nur die Vertreter des Landkreises Karlsruhe aufgeführt. In dem Gremium sind weitere Mitglieder vertreten.

Verbandsversammlung des Eurodistrikt Regio Pamina

Mitglieder

Landrat (gesetzl. Vertr.)

KR Bauer, Gerhard (SPD)

Stellvertreter/innen

KR Schrempp, Sebastian (CDU/Junge Liste)

KR'in Becker, Petra (Freie Wähler)

Es sind nur die Vertreter des Landkreises Karlsruhe aufgeführt. In dem Gremium sind weitere Mitglieder vertreten.

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Vertreter

KR Arnold, Johannes (Freie Wähler)

Stellvertreter/innen

KR Hüge, Klaus Detlev (SPD)

Weiterer Vertreter

Dezernent Watteroth, Ragnar

Es sind nur die Vertreter des Landkreises Karlsruhe aufgeführt. In dem Gremium sind weitere Mitglieder vertreten.

Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Karlsruhe-Rastatt

Mitglieder

Landrat (gewählter Vertr.)

Stellvertreter/innen

Dezernentin Freund, Margit

Es sind nur die Vertreter des Landkreises Karlsruhe aufgeführt. In dem Gremium sind weitere Mitglieder vertreten.

**Verwaltungsrat
Zweckverband 4IT**

Mitglied

Dr. Christian Dusch
(Landrat des Landkreises Rastatt)

Stellvertreter/innen

Landrat

Es ist nur der Vertreter des Landkreises Karlsruhe aufgeführt.

Örtlicher Beirat der gemeinsamen Einrichtung (§ 18d SGB II)

| | Mitglieder | Stellvertreter/innen |
|-------------------|--|----------------------|
| CDU / Junge Liste | Wagner, Dr., Marc | Wöhrle, Cathrin |
| | Metzger, Paul | Belstler, Jutta |
| | Kling, Karl-Heinz | Stauch, Christa |
| | Eisele, Sabrina | Stalf, Christian |
| Freie Wähler | Büchner, Martin | Moch, Thorsten |
| | Wolff, Martin | Becker, Petra |
| SPD | Schneider, Eberhard | Geisel, Volker |
| | Holzer, Christian (Gastmitglied) | Zimmermann, Jutta |
| AfD | Balzer, Dr., Rainer | Wenz, Sven |
| | Wenz, Sven (Gastmitglied) | Grivas, Michael |
| Grüne | Maier-Vogel, Beate | Schwarz, Simon |
| FDP / ULi | Pivac, Miro (Gastmitglied) | Eckes, Dorothee |

Arbeitsgruppe Baumaßnahmen

| | Mitglieder | Stellvertreter/innen |
|--------------------------|---|--|
| CDU / Junge Liste | Bistriz, Bernhard | Mehner, Thiemo |
| | Kistenberger, Hans-Peter | Metzger, Paul |
| | Wöhrle, Cathrin | Schrempp, Sebastian |
| | Kraft, Andreas | Eisele, Sabrina |
| | Möslang, Michael | Bolz, Frank |
| Freie Wähler | Maisch, Jürgen | Lang, Lukas |
| | Scheurer, Ralf | Bolg, Simon |
| | Timm, Jens | Bechler, Markus |
| SPD | Sand, Herbert (ehemaliges Kreistagsmitglied) | Linsin, Walter (ehemaliges Kreistagsmitglied) |
| | Özcan, Timur | Bauer, Gerhard |
| AfD | Laitenberger, Andreas | Armbruster, Dr., Walter |
| | Rickersfeld, Ruth | Grivas, Michael |
| Grüne | Maier-Vogel, Beate | Toball, Susanne |
| | Pollich, Dr., Michael | Wiegel, Ute |
| FDP / ULi | Pivac, Miro | Martus, Stefan |

**Begleitgremium zur Realisierung des neuen Verwaltungs- und Bildungszentrums
Landkreis Karlsruhe**

| | Mitglieder | Stellvertreter/innen |
|--------------------------|-----------------------|-----------------------------|
| CDU / Junge Liste | Weigt, Sven | Löffler, Tony |
| | Nowitzki, Thomas | Burkard, Frank |
| | Wöhrle, Cathrin | Glaser, Andreas |
| | Bistriz, Bernd | Kistenberger, Hans-Peter |
| | Wagner, Dr., Marc | Möslang, Michael |
| Freie Wähler | Geider, Felix | Bechler, Markus |
| | Timm, Jens | Lang, Lukas |
| | Maisch, Jürgen | Bolg, Simon |
| SPD | Bauer, Gerhard | Huge, Klaus Detlev |
| | Özcan, Timur | Rupp, Markus |
| AfD | Laitenberger, Andreas | Dammert, Tobias |
| | Dammert, Mathias | Stellberger, Daniel |
| Grüne | Maier-Vogel, Beate | Schwarz, Simon |
| | Kratzmeier, Dr., Ute | Pollich, Dr., Michael |
| FDP / ULi | Fink-Trauschel, Alena | Kornmüller, Björn |

Baukommission Kliniken

| | Mitglieder | Stellvertreter/innen |
|--------------------------|---|--------------------------|
| CDU / Junge Liste | Scholz, Klaus-Dieter | Weigt, Sven |
| | Nöltner, Michael | Glaser, Andreas |
| | Kistenberger, Hans-Peter | von Müller, Dr., Wolfram |
| Freie Wähler | Wolff, Martin | Timm, Jens |
| | Wacker, Prof. Dr., Jürgen | Keller, Marco |
| SPD | Sand, Herbert (ehemaliges Kreistagsmitglied) | Schneider, Eberhard |
| AfD | Kastell, Dr., Thomas Markus | Laitenberger, Andreas |
| Grüne | Maier-Vogel, Beate | Pollich, Dr. Michael |
| FDP / Uli | Martus, Stefan | Eckes, Dorothee |

Arbeitsgruppe Deponiestandorte

| | Mitglieder | Stellvertreter/innen |
|--------------------------|-------------------------|------------------------|
| CDU / Junge Liste | Nowitzki, Thomas | Nöltner, Michael |
| | Bolz, Frank | Stalf, Christian |
| | Möslang, Michael | Burkard, Frank |
| | Schrempp, Sebastian | Glaser, Andreas |
| | Löffler, Tony | Bistriz, Bernhard |
| Freie Wähler | Timm, Jens | Lang, Lukas |
| | Bolg, Simon | Borho, Tobias |
| | Bechler, Markus | Becker, Petra |
| SPD | Bauer, Gerhard | Özcan, Timur |
| | Sickinger, Wolfgang | Puchelt, Jens |
| AfD | Gettwert, Dr., Volker | Jacobi, Michael |
| | Armbruster, Dr., Walter | Krüger, Tim |
| Grüne | Wiegel, Ute | Parth, Dr., Anne-Marie |
| | Schwarz, Simon | Toball, Susanne |
| FDP / ULi | Kornmüller, Björn | Martus, Stefan |

Oberrheinrat

Mitglied

Landrat (gewählter Vertr.)

Stellvertreter/innen

1. stellvertretender Vorsitzender des Kreistags, derzeit
KR Weigt, Sven (CDU / Junge Liste)

Es sind nur die Vertreter des Landkreises Karlsruhe aufgeführt. In dem Gremium sind weitere Mitglieder vertreten.

Alphabetisches Verzeichnis der Kreistagsmitglieder 2024 - 2029

| Name, Vorname inklusive weiterführendem Link zu Informationen auf der Homepage | |
|--|---|
| Armbruster, Dr. Walter | Lübeck, Wolfgang |
| Arnold, Johannes | Lüthje-Lenhart, Monika |
| Balzer, Dr. Rainer | Maier-Vogel, Beate |
| Bauer, Gerhard | Maisch, Jürgen |
| Baumgärtner-Huber, Carina | Martus, Stefan |
| Bechler, Markus | Mehner, Thiemo |
| Becker, Petra | Metzger, Paul |
| Belstler, Jutta | Moch, Thorsten |
| Bistriz, Bernhard | Möslang, Michael |
| Böser, Hajo | Müller-Reinartz, Dr. Iris |
| Bolg, Simon | Nöltner, Michael |
| Bolz, Frank | Nowitzki, Thomas |
| Borho, Tobias | Özcan, Timur |
| Büchner, Martin | Parth, Dr. Anne-Marie |
| Burkard, Frank | Petzold-Schick, Cornelia |
| Creutzmann, Jürgen | Pivac, Miro |
| Dammert, Mathias | Pollich, Dr. Michael |
| Dammert, Tobias | Puchelt, Jens |
| Deuschle, Thomas | Rickersfeld, Ruth |
| Eckes, Dorothee | Ringwald, Markus |
| Eheim, Christian | Rupp, Markus |
| Eisele, Sabrina | Saladino, Lorenzo |
| Fink-Trauschel, Alena | Scheurer, Ralf |
| Geider, Felix | Schnatterbeck, Prof. Dr. Werner |
| Geisel, Volker | Schneider, Eberhard |
| Gersonde, Marco | Schönthal, Lutz |
| Gettwert, Dr. Volker | Scholz, Klaus-Dieter |
| Glaser, Andreas | Schrempp, Sebastian |
| Grivas, Michael | Schwarz, Simon |
| Heiler, Walter | Sickinger, Wolfgang |
| Hörter, Frank | Stalf, Christian |
| Hofmeister-Jakubeit, Helma | Stauch, Christa |
| Holzer, Christian | Stellberger, Daniel |
| Huge, Klaus Detlev | Timm, Jens |
| Jacobi, Michael | Toball, Susanne |
| Kastell, Dr. med. Thomas Markus | von Müller, Dr. Wolfram |
| Keller, Marco | Wacker, Prof. Dr. Jürgen |
| Kistenberger, Hans-Peter | Wagner, Dr. Marc |
| Kling, Karl-Heinz | Weigt, Sven |
| Koch, Michael | Weisser, Kathrin |
| Kornmüller, Björn | Wenz, Sven |
| Kraft, Andreas | Wiegel, Ute |
| Kratzmeier, Dr. Ute | Wöhrle, Cathrin |
| Krüger, Tim | Wolff, Martin |
| Laitenberger, Andreas | Zimmermann, Jutta |
| Lang, Lukas | Zippelius, Nicolas |
| Löffler, Tony | |



Sitzordnung Kreistag

Stand: 18.07.2024

Verwaltung (10 Plätze)
 Verw., Referenten, Gäste (8 Plätze)
 Verw., Referenten, Gäste (8 Plätze)
 Presse/-stelle LRA (4), Referenten, Gäste (8 Plätze)

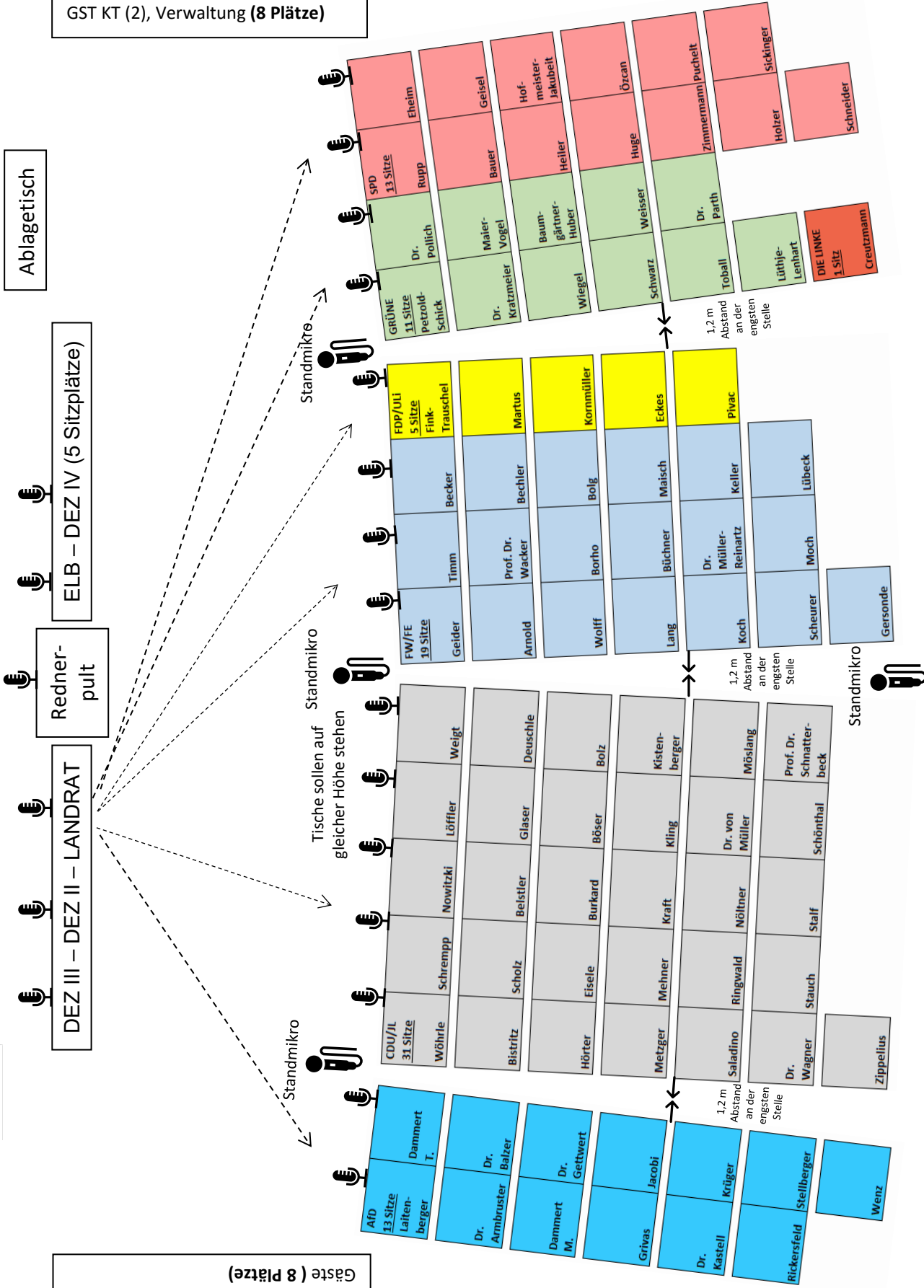
Ablagetisch

DEZ III – DEZ II – LANDRAT

Rednerpult

ELB – DEZ IV (5 Sitzplätze)

GST KT (2), Verwaltung (8 Plätze)
 Verwaltung, Gäste (8 Plätze)
 Tontechnik (2), Verw. (8 Plätze)



(Alternativer Standort, wenn neben AfD-Block aufgrund Hallengegebenheit kein Platz) Verwaltung (10 Plätze)

Sitzplätze für Zuhörer/-innen und Schulklassen (nur Stühle)

Hauptsatzung des Landkreises Karlsruhe

Aufgrund der §§ 3, 28, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2020 (GBl. S. 910, 911), hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 04. Mai 2023 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit Kreistag

Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest. Ihm obliegen neben den Zuständigkeiten nach der LKrO insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise entfallenden Sitze,
2. a) die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbands und des Nachbarschaftsverbands,

b) die Entsendung von Vertretern/innen in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens i. S. v. § 48 LKrO i. V. m. § 104 Abs. 1 GemO, soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt,

c) die Entsendung von Vertretern/innen des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört,
3. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner/innen als beratende Mitglieder in beschließende und beratende Ausschüsse in widerruflicher Weise,
4. die Entscheidung über die Führung eines Wappens durch den Landkreis,
5. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises,
6. die Entscheidung über die Einführung von Ehrungen des Landkreises,
7. die Entscheidung über die Ernennung, Einstellung, einschließlich Höhergruppierung und Entlassung der Dezernenten/innen, des/der Fachbediensteten für das Finanzwesen, des/der Leiters/in des Kommunal- und Prüfungsamtes, des/der Kreisbrandmeisters/in, der Betriebsleiter/innen der Eigenbetriebe und der Geschäftsführer/innen der Eigengesellschaften im Einvernehmen mit dem Landrat.
8. die Stellungnahme zur Änderung der Grenzen des Regionalverbands,
9. der Erlass von Richtlinien zur Geldanlage beim Landkreis Karlsruhe,
10. die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 des Polizeigesetzes,
11. die Übernahme und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen, die Beteiligung an solchen sowie die Erstbetrauung gemäß EU-Beihilferecht,
12. der Erlass und die Änderung des Haushaltsplans sowie die Feststellung des Jahresabschlusses der Kreisstiftung „Fürst-Stirum-Hospitalfonds“ und der Stiftung „Großherzoglicher Unterstützungsfonds“,
13. der Beitritt zu sonstigen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts und der Austritt aus diesen,

14. die Entscheidung über die Errichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamts,
15. die Zustimmung in Angelegenheiten nach § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH und nach § 12 Abs. 3 und 4 des Gesellschaftsvertrages der RKH Regionale Kliniken Holding und Services GmbH in der jeweils gültigen Fassung vor Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung. Bei wichtigen Angelegenheiten, insbesondere wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages und Änderungen der Höhe des Stammkapitals, ist vor Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung ebenfalls die Zustimmung des Kreistags einzuholen.

§ 2

Beschließende Ausschüsse und Ältestenrat

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. Verwaltungsausschuss
 2. Ausschuss für Umwelt und Technik / Betriebsausschuss „Abfallwirtschaftsbetrieb“
 3. Jugendhilfe- und Sozialausschuss
- (2) Den beschließenden Ausschüssen gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem an:
 1. dem Verwaltungsausschuss 23 Mitglieder des Kreistags
 2. dem Ausschuss für Umwelt und Technik 23 Mitglieder des Kreistags
 3. dem Jugendhilfe- und Sozialausschuss 25 Mitglieder (15 Mitglieder des Kreistags und 10 Mitglieder der freien Jugendhilfe).

Die Mitglieder der freien Jugendhilfe werden bei Beratung von Tagesordnungspunkten in nicht die Jugendhilfe betreffenden Angelegenheiten widerruflich zu beratenden Mitgliedern dieses Ausschusses bestellt, sofern sie Kreiseinwohner/innen sind.

- (3) Es werden mindestens in der Anzahl der Mitglieder, höchstens in der doppelten Anzahl Stellvertreter/innen bestellt. Für jedes Mitglied eines Ausschusses wird zunächst ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin bestellt, der/die dieses im Verhinderungsfall vertritt (persönliche Stellvertretung). Ist auch der Stellvertreter/die Stellvertreterin verhindert, so tritt an seine/ihre Stelle ein weiterer Stellvertreter/eine weitere Stellvertreterin (Stellvertretung nach Reihenfolge). Andere Mitglieder des Kreistags können nicht mit der Stellvertretung beauftragt werden.
- (4) Es wird ein Ältestenrat gebildet.

§ 3

Verhältnis zwischen Kreistag und beschließenden Ausschüssen

- (1) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (2) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.
- (3) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Ist zweifelhaft,

welcher Ausschuss zuständig ist, so ist die Angelegenheit in dem Ausschuss zu behandeln, in dessen Geschäftsbereich der Schwerpunkt liegt. Im Zweifel darüber entscheidet der Verwaltungsausschuss über die Zuständigkeit. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.

§ 4 Geschäftsbereiche der beschließenden Ausschüsse

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist insbesondere für folgende Aufgabengebiete zuständig:
- Zentrale Verwaltungsangelegenheiten
 - Gleichstellungsangelegenheiten
 - Personalangelegenheiten
 - Örtliche und überörtliche Prüfung, mit Ausnahme Baumaßnahmen
 - Wahlen
 - Finanzen, einschließlich der Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 LKrO,
 - Beteiligungen, mit Ausnahme von Angelegenheiten der BRLK Gesellschaft für Biomüll und Recycling im Landkreis Karlsruhe mbH
 - Öffentlicher Personennahverkehr
 - Liegenschaften
 - Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr
 - Kommunale Partnerschaften
 - Schulangelegenheiten, mit Ausnahme Baumaßnahmen
 - Schülerbeförderung,
 - Kulturpflege, Kreisgeschichte, Heimatpflege, Volksbildung, Kreismedienzentrum und Kreisarchiv
 - Sport
 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - Europaangelegenheiten
- (2) Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist insbesondere für folgende Aufgabengebiete zuständig:
- Planung, Sanierung und Entwicklung im Baubereich
 - Örtliche und überörtliche Prüfung von Baumaßnahmen
 - Straßenwesen
 - Feuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienste
 - Heimat- und Denkmalpflege
 - Natur-, Landschafts- und Umweltschutz sowie Landespflege
 - Obst- und Gartenbauberatung
 - Landwirtschaft und Forsten
 - Landentwicklung, Vermessung und Geoinformation
- Der Ausschuss nimmt auch die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe“ nach dessen Betriebssatzung wahr.
- (3) Der Jugendhilfe- und Sozialausschuss ist insbesondere für folgende Aufgabengebiete zuständig:
- Jugendhilfeangelegenheiten nach der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Karlsruhe
 - Soziale Angelegenheiten
 - Kriegsopferfürsorge
 - Suchthilfe
 - Betreuungsrecht
 - Migrationsberatung und -betreuung

- Sonstige Angelegenheiten der sozialen Sicherung
- Versorgungsangelegenheiten
- öffentliches Gesundheitswesen

§ 5

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftsbereiches zuständig für:
1. die Entscheidung über die Aufnahme der Planung für Vorhaben (Grundsatzbeschluss), die Genehmigung der Planungen sowie der Ausführung von Vorhaben (Baubeschluss), die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) von Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus bei Gesamtkosten von mehr als 500.000 € bis zu 5.000.000 € sowie die Anerkennung der Kostenfeststellung (Schlussabrechnung) in unbegrenzter Höhe,
 2. den Vollzug des Haushalts- und Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen und die Genehmigung zur Überschreitung von Aufträgen soweit im Einzelfall der Betrag von 500.000 € überschritten wird, sowie die Übertragung von Haushaltsansätzen (Ermächtigungsübertragungen) im Ergebnishaushalt ab einem Betrag von mehr als 500.000 € im Einzelfall, soweit nicht der Landrat hierzu durch Haushaltsvermerk ermächtigt ist,
 3. die Vergabe von Dienstleistungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen von mehr als 250.000 €/jährlich,
 4. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 GemO sowie Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 GemO von mehr als 100.000 € bis zu 500.000 € im Einzelfall, die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen von mehr als 10.000 €, die im Haushaltsplan dem Grunde, der Höhe und dem Empfänger nach nicht eindeutig bestimmt sind und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung von Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO,
 5. den Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen von mehr als 50.000 € bis zu 250.000 € im Einzelfall,
 6. den Erlass im Insolvenzverfahren von mehr als 50.000 € bis 250.000 €,
 7. Entscheidungen im Rahmen von Angelegenheiten der Unternehmensbeteiligungen mit Anteilen größer 49 %, mit Ausnahme der Beteiligungen RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH und RKH Regionale Kliniken Holding und Services GmbH, soweit gesetzlich keine anderen Zuständigkeiten vorgegeben sind,
 8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften bei Beteiligungen mit Betrauungsakt, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte i. S. v. § 88 Abs. 3 GemO von mehr als 100.000 € bis 5.000.000 € im Einzelfall, soweit nicht der Kreistag zuständig ist,
 9. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung des Vermögens sowie Grundpfand- und Erbbaurecht von mehr als 250.000 € bis 1.000.000 € im Einzelfall,
 10. den Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen ab einer jährlichen Miet-, Pacht- und Leasingsumme von mehr als 200.000 €, wenn die Maßnahme nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesen ist,
 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 100.000 € bis zu 250.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 50.000 € bis zu 150.000 € beträgt,

12. die Entscheidung über Änderungen im Angebot des Öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Karlsruhe, soweit im Einzelfall der Betrag von 150.000 € überschritten wird,
 13. die Bestellung von Beauftragten, die Aufnahme von Personen in Vorschlagslisten zur Besetzung von Gremien, Verwaltungsorganen, Gerichten, Beiräten, Ausschüssen, Kammern, Verbänden usw., soweit nicht gesetzliche Bestimmungen eine Beschlussfassung durch den Kreistag vorschreiben.
 14. die Entscheidung über die Stellenbesetzung, Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung von Amtsleiterinnen und Amtsleitern, soweit nicht der Kreistag zuständig ist.
 15. außertarifliche Arbeitsverträge mit Ausnahme der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse und nebenberuflichen Tätigkeiten.
 16. die Ernennung von Ehrenbeamten/innen
- (2) Bei den Wertgrenzen handelt es sich um Bruttobeträge und es ist jeweils von einem einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang auszugehen. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.

§ 6 Zuständigkeiten des Landrats

- (1) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen:
1. die Zuziehung von sachkundigen Einwohnern/innen und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse,
 2. die Bestellung von Kreiseinwohnern/innen zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u. ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
 3. die Verleihung von Ehrungen des Landkreises,
 4. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Polizeiverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten oder Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Polizeiverordnungen festgelegt sind,
 5. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung und die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, in unbegrenzter Höhe,
 6. die Entscheidung über die Stellenbesetzung, Ernennung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, soweit nicht ein beschließender Ausschuss oder der Kreistag zuständig sind,
 7. die Versetzung, Entlassung und Zuruhesetzung von allen Beamten/-innen und Beschäftigten auf deren Antrag,
 8. sämtliche Entscheidungen als Ernennungsbehörde nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen und sämtliche übrigen Personalentscheidungen der Beamten und Beschäftigten, soweit nicht der Kreistag oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist.
 9. Gewährung von über- und außertariflichen Leistungen im Rahmen des TVöD sowie sonstige vom Kommunalen Arbeitgeberverband zugelassene Leistungen im Einzelfall.

10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie Rechtsgeschäfte i. S. v. § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 100.000 € im Einzelfall.
11. die Abwicklung von Bauvorhaben im Bereich Straßen und Bauwerke, soweit sie in einem Kreisstraßenprogramm vom Kreistag beschlossen wurden.

(2) Der Landrat ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dies sind insbesondere:

1. die Entscheidung über die Aufnahme der Planung für Vorhaben (Grundsatzbeschluss), die Genehmigung der Planungen sowie der Ausführung von Vorhaben (Baubeschluss), die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) von Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus bei Gesamtkosten von bis zu 500.000 €.

Bei der Vergabe von Bauaufträgen sowie von Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung, inklusive der Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, entfällt die Zuständigkeit des Kreistags und der beschließenden Ausschüsse zugunsten des Landrats, sofern der Kreistag oder ein beschließender Ausschuss einen Baubeschluss gefasst hat, auf dessen Grundlage die Vergabe erfolgt und sich keine Überschreitung des Kostenrahmens abzeichnet. Das zuständige Gremium ist über die erfolgte Vergabeentscheidung zu informieren, sofern die Gesamtkosten der Vergabe den Betrag von 500.000 € überschreiten.

2. der Vollzug des Haushalts- und Wirtschaftsplans und die Genehmigung zur Überschreitung von Aufträgen bis zu einem Betrag von 500.000 € im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Sie gilt nicht für Personalaufwendungen und -auszahlungen sowie die sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen und Auszahlungen,
3. die Vergabe von Dienstleistungs- und Geschäftsbesorgungsverträgen bis zu 250.000 €/jährlich,
4. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, die im Haushaltsplan dem Grunde, der Höhe und dem Empfänger nach nicht eindeutig bestimmt sind, bis zum Betrag von 10.000 €,
5. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 GemO sowie Verpflichtungsermächtigungen nach § 86 GemO bis zu 100.000 € im Einzelfall,
6. der Erlass und die Niederschlagung von Ansprüchen bis zur Höhe von 50.000 € im Einzelfall,
7. der Erlass im Insolvenzverfahren bis zur Höhe von 50.000 € im Einzelfall,
8. Entscheidungen im Rahmen von Angelegenheiten der Unternehmensbeteiligungen mit Anteilen bis zu 49 %, mit Ausnahme der Beteiligungen RKH Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH und RKH Regionale Kliniken Holding und Services GmbH, soweit gesetzlich keine anderen Zuständigkeiten vorgegeben sind,
9. die Stundung von Ansprüchen,
10. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung,
11. die Übertragung von Haushaltsansätzen im Ergebnishaushalt (Ermächtigungsübertragungen) bis zu einem Betrag von 500.000 € im Einzelfall oder in unbegrenzter Höhe, wenn die Ermächtigung hierfür durch Haushaltsvermerk gegeben ist,
12. Geldanlagen in dem vom Kreistag genehmigten Rahmen,

13. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung des Vermögens sowie Grundpfand- und Erbbaurecht bis zu einem Wert von 250.000 € im Einzelfall,
 14. der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer jährlichen Miet-, Pacht- und Leasingssumme von 200.000 €; in unbegrenzter Höhe, wenn die Maßnahme im Haushaltsplan ausgewiesen ist,
 15. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 100.000 € oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 50.000 € nicht übersteigt,
 16. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 3.000 € jährlich sowie der Austritt aus ihnen; in unbegrenzter Höhe, wenn der Beitritt oder der Austritt im Haushaltsplan ausgewiesen ist,
 17. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz,
- (3) Bei den Wertgrenzen handelt es sich um Bruttobeträge.

§ 7

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

- (1) Für die Durchführung von Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse gelten die §§ 29 bis 32 LKrO. Notwendige Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach § 32a Absatz 1 Satz 1 LKrO muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Kreistags geltenden Regelungen unberührt.
- (2) Für Sitzungen des Ältestenrates findet § 7 Absatz 1 entsprechende Anwendung.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 15. Mai 2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 09. Mai 2022 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die

Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Karlsruhe

Aufgrund von § 31 Absatz 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 186) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung vom 13. Februar 1976 (GBl. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2015 (GBl. 876) hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 7. November 2019 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Stellvertretung im Vorsitz

§ 2 Ältestenrat

§ 3 Fraktionen / Gruppen

II. Sitzungen des Kreistags

§ 4 Sitzungstage

§ 5 Sitzordnung

§ 6 Einberufungen der Sitzungen / Beratungsunterlagen

§ 7 Teilnahmepflicht

§ 8 Weitere Teilnehmer

§ 9 Tagesordnung

§ 10 Verhandlungsleitung

§ 11 Sachanträge / Geschäftsordnungsanträge

§ 12 Beschlussfassung

§ 13 Anfragen

§ 14 Fragestunde und Anhörung

§ 15 Handhabung der Ordnung / Hausrecht

§ 16 Niederschrift

III. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 17 Geschäftsordnung der Ausschüsse

IV. Schlussbestimmung

§ 18 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Stellvertretung im Vorsitz

Der Kreistag wählt aus seiner Mitte drei stellvertretende Vorsitzende, die den Landrat als Vorsitzenden des Kreistags im Verhinderungsfall in der vom Kreistag bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 2 Ältestenrat

- (1) Dem Ältestenrat gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem und dessen ersten ehrenamtlichem Stellvertreter bis zu zwölf weitere Mitglieder an. Über die Besetzung im Einzelnen entscheidet nach jeder Kreistagswahl der Kreistag.
- (2) Der Ältestenrat wird vom Landrat bei Bedarf formlos und ohne Einhaltung einer Frist einberufen. Er berät ihn in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Kreistags und dient zur freien Verständigung der Fraktionen und Gruppen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten.
- (3) Die Sitzungen des Ältestenrats sind nichtöffentlich.

§ 3 Fraktionen / Gruppen

- (1) Die Mitglieder des Kreistags können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Personen bestehen. Eine politische Gruppierung unter vier Personen wird als Gruppe bezeichnet. Jedes Mitglied des Kreistags kann nur einer Fraktion oder Gruppe angehören.
- (2) Es können sich sowohl Kreistagsmitglieder derselben Partei oder Wählervereinigung als auch Kreistagsmitglieder verschiedener Parteien und/oder Wählervereinigungen zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.
- (3) Bildung und Auflösung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und Stellvertreter sowie der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen. Entsprechendes gilt für Änderungen.

II. Sitzungen des Kreistags

§ 4 Sitzungstage

In der Regel finden die Sitzungen des Kreistags und der Ausschüsse donnerstags statt.

§ 5 Sitzordnung

Die Mitglieder des Kreistags sitzen nach ihrer Fraktions- bzw. Gruppenzugehörigkeit. Kommt eine Einigung nicht zustande, bestimmt der Kreistag die Sitzordnung in seiner ersten Sitzung. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen und Gruppen wird von diesen selbst festgelegt und der Landrat hierüber schriftlich informiert. Mitgliedern des Kreistags, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, weist der Vorsitzende den Sitzplatz zu.

§ 6

Einberufung der Sitzungen / Beratungsunterlagen

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen werden mindestens zwei Tage vor der Sitzung durch Bereitstellung der Informationen auf der Internetseite des Landkreises Karlsruhe unter der Adresse www.landkreis-karlsruhe.de in der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.
- (2) Der Landrat beruft die Sitzungen elektronisch ein. Diese elektronische Einberufung sowie die Übermittlung der Tagesordnung und der für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen erfolgt durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem. Ist eine Einberufung aus technischen Gründen auf diesem Wege nicht möglich, erfolgt die Einberufung ersatzweise per E-Mail, ist auch dies nicht möglich, schriftlich.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Landrat als Einladung. Mitglieder des Kreistags, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Die Beratungsunterlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten. Den Mitgliedern des Kreistags soll das Ergebnis der Vorberatung in den Ausschüssen mitgeteilt werden.
- (5) Die Beratungsunterlagen sind nur für die Mitglieder des Kreistags bestimmt. Sofern der Presse oder anderen Medien Beschlussvorlagen vor Einstellung auf der Internetseite des Landkreises Karlsruhe zugehen, sind sie mit Sperrvermerk zu versehen.

§ 7

Teilnahmepflicht

- (1) Die an der Teilnahme verhinderten Mitglieder und die zur Beratung zugezogenen Einwohner/-innen teilen dies dem Vorsitzenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mit. Ist die rechtzeitige Verständigung des Vorsitzenden infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.
- (2) Das vorzeitige Verlassen der Sitzung ist unter Angabe der Gründe dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen.

§ 8

Weitere Teilnehmer

Der Vorsitzende kann sachkundige Kreiseinwohner/innen und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.

§ 9

Tagesordnung

Der Landrat kann in dringenden Fällen die Tagesordnung erweitern; bei öffentlichen Sitzungen jedoch nur, sofern die Nachträge noch rechtzeitig bekanntgegeben werden können. Er kann Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung absetzen. Dies gilt nicht für Punkte, die gemäß § 29 Absatz 1 Landkreisordnung auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Kreisräte auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

§ 10 Verhandlungsleitung

- (1) Den Vortrag im Kreistag hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem/einer Mitarbeiter/in des Landkreises oder anderen Personen übertragen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Er kann hiervon abweichen, um zunächst jede Fraktion durch einen Redner zu Wort kommen zu lassen. Er kann nach jedem/jeder Redner/in das Wort ergreifen oder es dem/der Berichterstatter/in erteilen. Zur Geschäftsordnung und zu tatsächlichen Berichterstattungen muss er jedem Mitglied außer der Reihe das Wort erteilen.
- (3) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort nach Beschlussfassung in der Sache erteilt. Der/die Redner/in darf nicht mehr zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die während der Beratung in Bezug auf seine/ihre Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtigstellen.
- (4) Der Vorsitzende kann Redner/innen, die nicht bei der Sache bleiben oder sich fortwährend wiederholen, "zur Sache" verweisen. Er kann Redner/innen und Zwischenrufer/innen, die sich unsachlich äußern oder die Ordnung der Sitzung stören, "zur Ordnung" rufen.

§ 11 Sachanträge / Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge „Zur Geschäftsordnung“ können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (3) Ein Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält aus jeder Fraktion ein Redner das Recht zu dem Antrag zu sprechen. Ferner kann der Vorsitzende dem Berichterstatter noch das Wort erteilen.
- (4) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (ein Mitglied des Kreistags, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen),
 - c) der Antrag, die Rednerliste zu schließen (ein Mitglied des Kreistags, das selbst zur Sache gesprochen hat, kann diesen Antrag nicht stellen),
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten (die Zurückstellung eines Verhandlungsgegenstandes ist höchstens zweimal zulässig),
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen,
 - g) der Antrag, die Sitzung zu unterbrechen,
 - h) der Antrag, namentlich abzustimmen,
 - i) der Antrag, geheim abzustimmen.
- (5) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache kann erst gestellt werden, wenn jede Fraktion/Gruppe zu Wort gekommen ist oder auf die Wortmeldung verzichtet. Vor der Abstimmung über den Antrag hat der Vorsitzende die noch vorliegenden Wortmeldungen bekanntzugeben. Sodann ist über ihn ohne Aussprache abzustimmen.
- (6) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird vor Sachanträgen abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am weitesten entgegenstehen, zuerst abgestimmt. Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag oder die Empfehlung eines Ausschusses, im Übrigen der Antrag der Verwaltung und beim Fehlen eines

solchen der des/der sonstigen Antragstellers/Antragstellerin. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht. Kommt eine Einigung darüber, welcher der weitestgehende Antrag ist, nicht zustande, ist die zeitliche Reihenfolge der Antragstellung maßgebend.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende den Antrag bekanntzugeben. Abstimmungen geschehen durch Handerheben, wenn nicht vom Kreistag mit einfacher Mehrheit namentliche Abstimmung bestimmt wird. Sie erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Ausnahmsweise kann vom Kreistag mit einfacher Mehrheit geheime Abstimmung beschlossen werden.
- (2) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Ist bei einer Wahl das Los zu ziehen, bestimmt der Kreistag zwei seiner Mitglieder von denen eines die Lose in Abwesenheit des anderen herzustellen und das andere das Los zu ziehen hat.
- (4) Die Zählung der Stimmen nimmt bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen der Vorsitzende oder ein von ihm Beauftragter unter Hinzuziehung von zwei Mitgliedern vor. Der Vorsitzende kann Bedienstete mit der Zählung beauftragen. Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben.

§ 13 Anfragen

Mündliche Anfragen zu Angelegenheiten des Landkreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können Mitglieder des Kreistags am Schluss der Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen und Anfragen“ stellen. Die Beantwortung dieser sowie schriftlicher Anfragen kann in einer Sitzung des Kreistags oder seiner Ausschüsse oder danach schriftlich erfolgen.

§ 14 Fragestunde und Anhörung

- (1) Die Fragestunde findet in der Regel am Anfang jeder öffentlichen Sitzung des Kreistags statt.
- (2) Der Kreistag kann bei Anhörungen die Redezeit und die Dauer begrenzen.

§ 15 Handhabung der Ordnung / Hausrecht

Der Vorsitzenden kann sich zur Handhabung der Ordnung und des Hausrechts insbesondere folgender Mittel bedienen:

- a) des Ordnungsrufes
- b) der Wortentziehung
- c) der Verweisung aus der Sitzung
- d) der Unterbrechung der Sitzung
- e) der Aufhebung der Sitzung.

§ 16 Niederschrift

- (1) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und von zwei Mitgliedern verschiedener Fraktionen/Gruppen, die an der ganzen Sitzung teilgenommen haben, zu unterzeichnen. Die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung wird allen Mitgliedern unverzüglich nach jeder Kreistags- und Ausschusssitzung durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem zugänglich gemacht. Sofern Kreistagsmitglieder nicht schriftlich den Verzicht auf Sitzungsunterlagen in Papierform erklärt haben, erhalten sie die Niederschrift zusätzlich in dieser Form. Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung wird den Mitgliedern des Kreistags durch Auslegung in der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.
- (2) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb einer Woche, nachdem sie dem Kreistag zur Kenntnis gebracht wurden, schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistags vorzubringen.
- (3) Zur Erleichterung der Anfertigung der Niederschrift und der Sicherung einer wirklichkeitsgetreuen und beweiskräftigen Wiedergabe der für die Niederschrift maßgeblichen Ausführungen ist die Tonaufzeichnung gestattet. Die Tonaufzeichnung ist unmittelbar nach Ablauf der Einwendungsfrist oder nach der Beschlussfassung über Einwendungen zu löschen.
- (4) Jedem Mitglied des Kreistags steht das Recht zu, Tonaufzeichnungen für seine Person generell oder im Einzelfall zu verbieten. Ein Mitglied des Kreistags, das in Kenntnis der Tatsache, dass die Tonaufzeichnung läuft, spricht, ohne dessen Betrieb ausdrücklich zu verbieten, erklärt sich stillschweigend mit seiner Benutzung einverstanden.

III. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 17 Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Diese Geschäftsordnung findet auf den Geschäftsgang der Ausschüsse beschließenden sinngemäß Anwendung mit folgenden Abweichungen
§ 1: In den Ausschüssen werden nur zwei stellvertretende Vorsitzende bestellt.
§ 14 I: entfällt.
- (2) Die Einladung mit Tagesordnung und Sitzungsunterlagen zu den Ausschusssitzungen werden allen Mitgliedern des Kreistags durch Bereitstellung im Ratsinformationssystem zugänglich gemacht. Sofern Kreistagsmitglieder nicht schriftlich den Verzicht auf Sitzungsunterlagen in Papierform erklärt haben, erhalten sie die Unterlagen zusätzlich in dieser Form.

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 25. November 2016 außer Kraft.

Karlsruhe, den 7. November 2019

Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Landkreis Karlsruhe

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. April 2023 (GBl. S. 137, 139), hat der Kreistag des Landkreises Karlsruhe am 25. Januar 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
bis zu 4 Stunden 30,-- €
über 4 Stunden 40,-- €.
- (3) § 3 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird für die Hin- und Rückfahrt je eine Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als 2 Stunden, so ist nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zuzurechnen.
- (2) Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung die Gesamtdauer maßgebend.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Kreisräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt
 1. in Monatsbeträgen von 145,-- €. Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 6 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.

2. als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistags, der Ausschüsse, des Ältestenrats und weiteren Sitzungen, die notwendig sind, um Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse vorzubereiten in Höhe von 60,-- € je Sitzung. Hierunter sind auch Sitzungen von Arbeitsgruppen, Begleitgremien und vergleichbaren Gremien sowie Informationsfahrten und Landkreisbereisungen zu fassen, die der Vorbereitung von Beschlüssen in Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse dienen.
3. in Monatsbeträgen – zusätzlich zu dem Monatsbetrag nach Abs. 1 Nr. 1 – für die Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen des Kreistags
 - a) Vorsitzende von Fraktionen des Kreistags 250,-- €,
 - b) Vorsitzende von Gruppen des Kreistags 80,-- €.

Es ist davon auszugehen, dass monatlich mindestens 10 Stunden ehrenamtliche Tätigkeit anfallen.

- (2) Die stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags und der Ausschüsse erhalten für die vollständige Leitung einer Kreistags- oder Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 80,-- € je Sitzung. In diesem Betrag ist das Sitzungsgeld nach Abs. 1 Ziff. 2 enthalten.
- (3) Kreisräte, die gegenüber dem Landrat schriftlich nachweisen, dass Ihnen durch die Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, die nicht von anderen Stellen übernommen werden, erhalten ein um 55,-- € pauschal erhöhtes Sitzungsgeld nach Abs. 1, Nr. 2 und Abs. 2. Als Angehöriger gilt der Personenkreis nach § 20 Abs. 5 LVwVfG. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen oder Dienstverrichtungen an einem Tag wird diese Betreuungspauschale nur einmalig gewährt.
- (4) Die Monatsbeträge nach Abs. 1, Nr. 1 und 3 und die Sitzungsgelder nach Abs. 1, Nr. 2, Abs. 2 und Abs. 3 werden für 3 Monate zusammengefasst jeweils zur Quartalsmitte gezahlt. Die Monatsbeträge nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 sind im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens 3 Monate weiterzuzahlen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Beginn der Erkrankung oder des Urlaubs fällt.

§ 4

Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Landkreises Karlsruhe erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 bis

4 eine Fahrkostenerstattung wie Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16, beziehungsweise eine Wegstreckenentschädigung.

- (2) Für Fahrten, die mit einem Kraftfahrzeug zurückgelegt wurden, wird eine Wegstreckenentschädigung nach dem in § 5 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Satz erstattet, für zurückgelegte Fahrten mit einem Fahrrad, E-Bike oder Pedelec nach dem in § 5 Abs. 3 des Landesreisekostengesetzes festgelegten Satz.
- (3) Sofern bei Dienstverrichtungen ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel genutzt wird, erfolgt die Fahrkostenerstattung nach § 4 des Landesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Für Sitzungen und Dienstverrichtungen, die in Karlsruhe stattfinden, findet § 4 Abs. 1 bis 3 entsprechende Anwendung.
- (5) Bei mehreren aufeinanderfolgenden Sitzungen oder Dienstverrichtungen am gleichen Ort wird die Reisekostenvergütung nach § 4 nur einmalig gewährt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 01.01.2020 außer Kraft.

Karlsruhe, den 25. Januar 2024

Der Landrat des Landkreises Karlsruhe

Hinweis nach § 3 Absatz 4 LKrO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn Sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Richtlinie
zur Gewährung und Verwendung von aus dem Kreishaushalt bereitgestellten Mitteln
für Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Karlsruhe
(Fraktionsfinanzierungsrichtlinie)

Der Kreistag des Landkreises Karlsruhe hat in seiner Sitzung vom 30. Januar 2020 folgende Richtlinie beschlossen:

I. Grundsätze

1. Der Landkreis Karlsruhe stellt den Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Mitgliedern des Kreistags des Landkreises Karlsruhe zur Finanzierung ihrer notwendigen sächlichen und personellen Aufwendungen, der für die Ausübung der Kreistagstätigkeit bzw. der teilorganschaftlichen Aufgaben Haushaltsmittel nach den Maßgaben dieser Richtlinie zur Verfügung.
2. Bei der Verwendung dieser Mittel sind die Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln (**Anlage 1**) und der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten.
3. Die Haushaltsmittel werden im Wege der Bevollmächtigung eines Mitglieds nach § 43 Abs. 2 LKrO zur Selbstbewirtschaftung nach Maßgabe der Haushaltserläuterungen zugewiesen.
4. Jede personelle oder organisatorische Veränderung mit Einfluss auf die Finanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln ist dem Landrat unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
5. Näheres zu Fraktionen bzw. Gruppen und deren Mindestgröße richtet sich nach § 26a Abs. 1 Landkreisordnung i.V.m. § 3 Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Karlsruhe in der jeweils geltenden Fassung.

II. Budget für Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Mitglieder des Kreistags

1. Den Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Mitgliedern des Kreistags des Landkreises Karlsruhe wird jeweils ein eigenes Budget für sächliche und personelle Aufwendungen zur Verfügung gestellt (Jahresbudget). Dieses setzt sich aus einem Sockelbetrag und einem Pro-Kopf-Betrag zusammen.
2. Der Sockelbetrag wird wie folgt festgelegt:

| | |
|---------------------------------|----------------|
| Fraktion (ab 25 Mitglieder) | 3.500 € / Jahr |
| Fraktion (ab 20 Mitglieder) | 3.000 € / Jahr |
| Fraktion (15 bis 19 Mitglieder) | 2.500 € / Jahr |
| Fraktion (10 bis 14 Mitglieder) | 2.000 € / Jahr |
| Fraktion (bis 9 Mitglieder) | 1.500 € / Jahr |
| Gruppe | 500 € / Jahr |
| Einzelmitglieder | 200 € / Jahr |

3. Zusätzlich zum Sockelbetrag erhalten

| | |
|------------------------|-------------|
| Fraktionen je Mitglied | 60 € / Jahr |
| Gruppen je Mitglied | 60 € / Jahr |
| Einzelmitglieder | 0 € / Jahr |

4. Die in dieser Richtlinie festgelegten Beträge sind pauschalisierte Höchstsätze. Sofern diese nicht auskömmlich sind, werden keine darüber hinausgehenden Zahlungen aus Mitteln des Kreishaushaltes gewährt.

III. Auszahlung der Mittel

1. Die Auszahlung des Jahresbudgets erfolgt zum 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres auf ein zweckgebundenes Bankkonto der Fraktion, Gruppe oder des fraktionslosen Kreistagsmitglieds.
2. Der Anspruch auf die Mittel entsteht nach einer Neuwahl am Tag der konstituierenden Sitzung des Kreistags, bei Bildung oder zahlenmäßiger Veränderung einer Fraktion oder Gruppe während der Verwaltungsperiode des Kreistags im dann entsprechenden Umfang mit dem auf die Bildung/Änderung folgenden Monatsersten.

Der Anspruch endet einen Tag vor der Konstituierung des neuen Kreistags oder während der Verwaltungsperiode des Kreistags mit der Auflösung der Fraktion oder Gruppe. Die Höhe des anteiligen Anspruchs errechnet sich nach diesen Stichtagen. Entsprechendes gilt für fraktionslose Kreistagsmitglieder.

3. Bei unterjährigen personellen oder organisatorische Veränderung mit Einfluss auf die Finanzierung sowie mit Beendigung des Anspruchs nach Ziffer III. Nr. 2 sind die Teilbeträge auf die kein Anspruch mehr nach dieser Richtlinie besteht, zurück zu erstatten.

IV. Zulässige Verwendung der Mittel

Die Mittel nach dieser Richtlinie dürfen insbesondere zur Finanzierung folgender Zwecke verwendet werden:

1. Anmietung von Räumen (z.B. Büro, Sitzungsräume, Archivräume) nebst laufender Betriebskosten
2. Anschaffung der Büroausstattung des Fraktionsbüros/Gruppenbüros bzw. des Büros der/des Vorsitzenden der Fraktion bzw. Gruppe. Hierunter fallen insbesondere die Anschaffung von Sitz- und Büromöbeln, Aktenschränken, PC oder Laptop, Computerbildschirm, Tastatur, Drucker, Kopierer, Faxgerät, Standardsoftware, Telefon und die Einrichtung einer Internetverbindung. Bestimmt die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer, kann diese Ausstattung auch ihr/ihm – anstatt der/des Vorsitzenden der Fraktion bzw. Gruppe – zur Verfügung gestellt werden.
3. Wartung und Instandsetzung der Büroausstattung
4. laufender Geschäftsbedarf wie Post- und Fernmeldegebühren oder laufende Kosten für die Internetverbindung
5. notwendige Fachliteratur

6. Personalkosten, wobei die Beschäftigten nicht bessergestellt werden dürfen als vergleichbare Bedienstete des Landratsamtes Karlsruhe. Die Arbeitgeberfunktion für das Personal wird ausschließlich durch die jeweiligen Fraktionen, Gruppen bzw. fraktionslosen Kreistagsmitglieder ausgeübt. Die Beschäftigten sind nicht Bedienstete des Landratsamtes Karlsruhe.
7. Informationsfahrten mit bis zu zwei Übernachtungen jährlich, die nachweislich einen konkreten, unmittelbaren Bezug zu Aufgaben des Landkreises bzw. des Kreistags haben. Die nach dieser Richtlinie gewährten Mittel dürfen dabei ausschließlich für die Fahrtkosten sowie Kosten der Unterkunft eingesetzt werden. Die Fahrtkosten sind durch die Bildung von Fahrgemeinschaften möglichst gering zu halten.
8. Auswärtige Klausurtagungen, die nachweislich einen konkreten, unmittelbaren Bezug zu Aufgaben des Landkreises bzw. des Kreistags haben und aus besonderen Anlässen durchgeführt werden (z.B. Haushaltsberatungen).
9. Kosten für fraktionsexterne Beratung
10. Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen satzungsgemäß bzw. tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion oder Gruppe anbieten.
11. Aufwendungen für Fortbildungen. Dabei muss es sich im Einzelfall um die Vermittlung spezifischer, auf die praktischen Bedürfnisse zugeschnittene Informationen zu kommunalrechtlich relevanten Themen und damit um eine aufgabenorientierte Fortbildung handeln, die sich auf die Aufgaben des Landkreises bzw. des Kreistags bezieht.
12. Öffentlichkeitsarbeit, sofern diese den kommunalpolitischen Aufgabenbereich der Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Mitgliedern mit örtlichem Bezug zur Kreistagsarbeit betreffen.
13. Nachrufe für verstorbene ehemalige oder aktive Kreistagsmitglieder der Fraktion oder Gruppe

V. Unzulässige Verwendung der Mittel

Die Mittel nach dieser Richtlinie dürfen insbesondere nicht zur Finanzierung folgender Zwecke verwendet werden:

1. Teilnahme an Parteiveranstaltungen, soweit es sich nicht im Einzelfall um eine aufgabenorientierte Fortbildung handelt.
2. (Wahl-)werbung für Parteien und Wählergruppen
3. Eine teilweise oder vollständige Finanzierung von Publikationen, die nicht von der Fraktion, Gruppe bzw. fraktionslosen Kreistagsmitglied herausgegeben werden oder die Themen zum Inhalt haben, die nicht zum Aufgabenbereich des Kreistags gehören. Im Vorfeld von Wahlen sind rechtliche Beschränkungen der Öffentlichkeitsarbeit zu beachten.
4. Getränke, soweit dies über eine Erfrischung während einer Sitzung hinausgeht
5. Speisen
6. Verfügungsmittel der/des Vorsitzenden der Fraktion oder Gruppe

7. allgemeine Bildungsreisen
8. gesellige Veranstaltungen der Fraktion oder Gruppe
9. Geburtstagsempfänge
10. Aufwendungen der einzelnen Fraktions- oder Gruppenmitglieder für die Teilnahme an Gruppen-/Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse notwendig sind oder Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls, da hierfür bereits ein Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit besteht (Verbot der Doppelentschädigung).
11. Spenden
12. Geschenke an Mitglieder der Fraktion oder Gruppe, an Mitarbeiter/innen des Landratsamtes, der Eigenbetriebe, Anstalten und Gesellschaften des Landkreises bzw. an denen der Landkreis beteiligt ist.

VI. Abrechnungszeitraum

1. Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bei Bestellungen, Aufträgen und sonstigen Zahlungsverpflichtungen, die im Abrechnungszeitraum getätigt wurden oder entstanden sind, können die hierfür erst im nächsten Jahr anfallenden Ausgaben noch dem abgelaufenen Abrechnungszeitraum zugerechnet werden, soweit Rechnungsstellung, Lieferung und Bezahlung bis zum 31. Januar des nächsten Jahres erfolgt.
2. Übersteigen die ausgezahlten Beträge die tatsächlich angefallenen Ausgaben einer Fraktion, Gruppe oder eines Einzelmitglieds, sind diese nicht ausgeschöpften Mittel (Restmittel) nicht in das nächste Haushaltsjahr übertragbar. Die Restmittel werden bei der auf die Abrechnung folgenden Auszahlung des Landkreises verrechnet.

VII. Nachweis über die Mittelverwendung (Verwendungsnachweis)

1. Die Verwendung der bereitgestellten Haushaltsmittel ist bis spätestens 31. März des Folgejahres durch prüffähige Unterlagen zu belegen (Verwendungsnachweis). Der Nachweis über die Verwendung der Haushaltsmittel ist über den vom Landratsamt Karlsruhe zur Verfügung gestellten Vordruck in der jeweils gültigen Fassung zu führen (Muster siehe **Anlage 2**).
2. Im Verwendungsnachweis hat die/der Vorsitzende der Fraktion oder Gruppe bzw. das fraktionslose Kreistagsmitglied sowie ggf. die jeweilige Kassenführung durch Unterschrift zu bestätigen, dass die geltend gemachten Ausgaben richtig und vollständig ausgewiesen sind und die allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die vorliegende Richtlinie beachtet wurden.
3. Darüber hinaus ist im Verwendungsnachweis unter Hinweis auf die vom Innenministerium aufgestellten Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung zu bescheinigen, dass die Mittel entsprechend der vorgegebenen Zweckbindung keine Gelder für Wahlkampfzwecke bzw. zur direkten und indirekten Parteifinanzierung verwendet wurden.
4. Falls die ordnungsgemäße Verwendung bis zum 30. April des Folgejahres nicht oder nicht ausreichend nachgewiesen ist, wird die zum 1. Juli auszahlende Vorschussrate um 50 v.H. gekürzt. Falls auch bis zum 31. Juli des Folgejahres keine prüfungsfähigen Unterlagen vorgelegt wurden, wird vorerst kein Vorschuss auf das Jahresbudget mehr ausgezahlt.

VIII. Prüfung

Die vorgelegten Verwendungsnachweise unterliegen der örtlichen Prüfung (Landratsamt Karlsruhe, Kommunal- und Prüfungsamt) und der überörtlichen Prüfung (Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg) nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Hierfür haben die Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Kreistagsmitglieder die der Abrechnung zugrundeliegenden Belege sechs Jahre aufzubewahren; diese Frist beginnt am 1. Januar des der Feststellung des Jahresabschlusses folgenden Haushaltsjahres.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Ausgefertigt: Karlsruhe, den 17.02.2020

Dr. Christoph Schnaudigel
Landrat

Anlagen zur Richtlinie:

1. „Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln Darstellung der Rechtslage, die zwischen Innenministerium, Regierungspräsidien, Gemeindeprüfungsanstalt und Kommunalen Landesverbänden abgestimmt ist (vom 6. April 1992)“
2. „Verwendungsnachweis“ (Muster)

Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln

Darstellung der Rechtslage,
die zwischen Innenministerium,
Regierungspräsidien, Gemeinde-
Prüfungsanstalt und Kommunalen
Landesverbänden abgestimmt ist

Vom 6. April 1992

Vorbemerkung:

Fraktionen kommunaler Vertretungskörperschaften leisten einen wichtigen Beitrag zu einer sinnvollen und effizienten Aufgabenerledigung der Vertretungskörperschaften in der Informations-, Vorbereitungs- und Beschlussphase. Ebenso wie der Aufwand für die Arbeit der Vertretungskörperschaft und ihrer Ausschüsse selber kann daher grundsätzlich auch der notwendige Aufwand für die Fraktionsarbeit aus Haushaltsmitteln finanziert werden. Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit kommt eine solche Fraktionsfinanzierung allerdings nur in Betracht, wenn die Fraktionsarbeit einen erheblichen sächlichen und personellen Aufwand verursacht. Dies dürfte nur bei größeren Kommunen der Fall sein.

Bei den Fragen einer Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln ist nach der Rechtslage von folgenden Grundsätzen auszugehen:

I. Rechtsnatur und Funktion der Fraktion:

Im baden-württembergischen Kommunalverfassungsrecht sind zwar die Fraktionen nicht institutionalisiert. Ihre Existenz in kommunalen Vertretungskörperschaften ist jedoch anerkannt. Insbesondere in größeren Kommunen sind Fraktionen zu Bestandteilen des Organisationsgefüges geworden.

Unter einer Fraktion einer kommunalen Vertretungskörperschaft ist - unabhängig von der Benennung (etwa als Gruppe) - der freiwillige, auf gewisse Dauer angelegte Zusammenschluss von in kommunalpolitischen Grundanschauungen gleichgesinnten Mitgliedern der Vertretungskörperschaft zu verstehen. Ob das einzelne Mitglied einer Partei oder Wählervereinigung (Wahlvorschlagsträger) angehört und welche Gruppierung das ist; ist dabei im Hinblick auf die freie Mandatsausübung unbeachtlich. Soweit Fraktionen den technischen Ablauf der Meinungsbildung und Beschlussfassung in der Vertretungskörperschaft, in der sie tätig sind, in gewissem Grade steuern und damit erleichtern, kann nach Fachliteratur und Rechtsprechung als feststehend angesehen werden, dass sie als Teile und ständige Gliederungen der Vertretungskörperschaft in die "organisierte Staatlichkeit" eingefügt sind (BVerfGE 20, 56, 105 = NJW 1966, 1499; BVerfGE 80, 188., 231 = NJW 1990, 373). Fraktionen erfüllen insoweit Aufgaben der Vertretungskörperschaft.

II. Zulässigkeit und Grenzen einer Fraktionsfinanzierung aus Haushaltsmitteln

Aus Rechtsnatur und Funktion der Fraktionen folgt; dass in den kommunalen Haushalten Mittel zur Finanzierung des notwendigen sächlichen und personellen Aufwands der Fraktionen zur Verfügung gestellt werden können, der ihnen in Erfüllung ihrer teilorganschaftlichen Aufgabenstellung erwächst.

Kommunale Haushaltsmittel dürfen dagegen nicht der Finanzierung von Parteien und Wählergruppen dienen; eine verdeckte Parteienfinanzierung ist verfassungswidrig (BVerfGE 20, 56, 104 = NJW 1966, 1499). Insbesondere ist es den Fraktionen verfassungsrechtlich verwehrt, die ihnen als Teil des Hauptorgans der Selbstverwaltungskörperschaft zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel zur Finanzierung des Wahlkampfes der Partei oder Wählergruppe zu verwenden. Weiter ist zu beachten, dass aus diesen Mitteln keine Entschädigungen an Fraktionsmitglieder gewährt werden dürfen, soweit diese bereits einen Entschädigungsanspruch für ehrenamtliche Tätigkeit (z.B. § 19 GemO, § 15 LKrO) haben (Verbot der Doppelentschädigung).

Unter Beachtung dieser Grenzen und der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bestehen keine Bedenken gegen eine Bereitstellung von kommunalen Haushaltsmitteln u.a. für folgende Zwecke:

⊗ Fraktionsgeschäftsführung

Hierunter fallen sächliche Verwaltungs- und Investitionskosten z.B. für die Anmietung und Ausstattung einer Fraktionsgeschäftsstelle, der laufende Geschäftsbedarf wie Post- und Fernmeldegebühren, Kopierer, Büromaterial, Wartung und Instandsetzung, Hausbewirtschaftung, Fachliteratur und dergleichen: Soweit es die Größe der kommunalen Vertretungskörperschaft rechtfertigt, kommt auch der Aufwand für voll- oder teilzeitbeschäftigtes Fraktionspersonal in Betracht, das jedoch grundsätzlich nicht besser gestellt werden darf als vergleichbare Bedienstete der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaft; ferner die Kosten für fraktionsexterne Beratung.

⊗ Fraktionssitzungen

Berücksichtigt werden können z.B. die Kosten der Anmietung eines Sitzungsraumes für die Fraktion oder die Kosten der Zuziehung einer sachkundigen Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten. Nicht berücksichtigt werden können dagegen die Aufwendungen der einzelnen Fraktionsmitglie-

der für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Sitzungen des Hauptorgans oder seiner Ausschüsse notwendig sind, weil hierfür bereits Anspruch auf Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit besteht (vgl. VwV GemO Nr. 1 zu § 19).

⊗ Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen

Sie können aus bereitgestellten Haushaltsmitteln finanziert werden, sofern, die Vereinigungen satzungsgemäß bzw. tatsächlich eine nicht nur untergeordnete Beratung der Fraktion anbieten.

⊗ Fortbildung der Fraktionsmitglieder

⊗ Öffentlichkeitsarbeit

Hierbei sind die Grundsätze zu beachten, die das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 02.03.1977 (NJW 1977, 751) zur Abgrenzung von unzulässiger und zulässiger Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung vor Bundestagswahlen aufgestellt hat. Danach ist es auch den Kommunalfraktionen verwehrt, im Kommunalwahlkampf und in der Vorwahlkampfphase unter Einsatz öffentlicher Mittel für die sie tragenden Gruppierungen Wahlwerbung zu betreiben (vgl. OVG Münster, Urt. vom 19.08.88, NWVBl. 1989, 16 = Der Städtetag 1988, 699 = NVwZ-RR 1989, 149).

Unter Beachtung der o.a. Grenzen der Fraktionsfinanzierung dürfen insbesondere für folgende Zwecke keine kommunalen Haushaltsmittel bereitgestellt werden:

- ⊗ Bewirtung der Fraktionsmitglieder soweit dies über eine Erfrischung während der Sitzung hinausgeht; Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden, Teilnahme an Parteiveranstaltungen, soweit es sich nicht im Einzelfall um aufgabenorientierte Fortbildung handelt, allgemeine Bildungsreisen, gesellige Veranstaltungen der Fraktion, Spenden.

III.

Veranschlagung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Entsprechend der Rechtsnatur der Fraktionen in kommunalen Vertretungskörperschaften als deren Teile und ständige Gliederungen und damit als Bestandteile des kommunalen Organisationsgefüges handelt es sich bei einer

Fraktionsfinanzierung aus Haushaltsmitteln nicht um eine Gewährung von Zuwendungen (Zuschüssen) an Dritte außerhalb der Kommunen, sondern um Haushaltsausgaben für eigene Zwecke. Fraktionsmittel sind keine Zuschüsse, sondern allgemeine Haushaltsmittel. Deswegen finden hier das allgemeine Haushaltsrecht und auch das allgemeine Prüfungsrecht Anwendung (zur Prüfung s. unten Abschnitt IV).

Die Haushaltsmittel für die Fraktionen sind im Haushalt vollständig offenzulegen, zumal es sich bei der Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft gewissermaßen um eine „Entscheidung in eigener Sache“ handelt. Nach den Veranschlagungsgrundsätzen des § 7 Abs. 3 GemHVO genügt, eine Veranschlagung des Gesamtbetrags bei einer Haushaltsstelle im Einzelplan 0 (Unterabschnitt 00... - Fraktionen, Untergruppe 662 [□] - Geschäftsausgaben der Fraktionen). Sofern die Verwendung auf einzelne der in Abschnitt II genannten Zwecke beschränkt werden soll, wäre der Planansatz mit einem Haushaltsvermerk über diese Zweckbindung zu versehen (§ 46 Nr. 11 GemHVO). Die Aufteilung der Haushaltsmittel auf die Fraktionen, z.B. nach Grund- und Kopfbeiträgen, kann in den Erläuterungen erfolgen.

Die zu veranschlagenden Haushaltsmittel für die Fraktionen sind sorgfältig zu schätzen; soweit sie nicht errechenbar sind (§ 7 Abs. 1 GemHVO). Zunächst muss der notwendige Aufwand für die Aufgabenerfüllung der Fraktionen, der ganz oder teilweise aus Haushaltsmitteln gedeckt werden soll, möglichst genau unter Mitwirkung der Fraktionen ermittelt werden. Für welchen Aufwand der Art und der Höhe nach Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden, steht im Ermessen des Hauptorgans unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune und unter Beachtung des Grundsatzes einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Der Bedarfsermittlung kommt vor allem für die erstmalige Veranschlagung besondere Bedeutung zu. In den Folgejahren bietet sich als Maßstab das anzuerkennende Ist-Ergebnis der zulässigen Ausgabearten nach den Verwendungsnachweisen der Fraktionen an (s: Abschnitt IV), die damit auch als Planunterlagen für den nächsten Haushalt dienen.

Die veranschlagten Haushaltsmittel können den Fraktionen im Wege der Bevollmächtigung eines Mitglieds nach § 53 Abs. 2 GemO zur Selbstbewirtschaftung nach Maßgabe der Haushaltserläuterungen zugewiesen werden.

[□] Ergänzung durch die vorgesehene VwV zur Änderung der VwV Gliederung und Gruppierung

Die veranschlagten Haushaltsmittel können für übertragbar erklärt werden, so dass, sie bis zum Ende des folgenden Jahres verfügbar bleiben (§ 19 Abs. 2 GemHVO).

IV.

Nachweis und Kontrolle der Ordnungsgemäßen Mittelverwendung

Als Maßnahme der Haushaltsführung unterliegt die Verwendung der für die Aufgabenerfüllung der Fraktionen bereitgestellten Haushaltsmittel ebenso wie die Verwendung der anderen Haushaltsmittel sowohl der örtlichen Prüfung nach § 110 GemO als auch der überörtlichen Prüfung nach § 114 GemO (entsprechend BVerfGE 80, 188, 214 = NJW 1990, 373). Festzustellen ist, ob die Mittel bestimmungsgemäß, für die zulässigen Zwecke im Rahmen der Aufgabenstellung der Fraktionen (s. Abschnitt II) und nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verwendet worden sind.

Bei Selbstbewirtschaftung der Haushaltsmittel durch die Fraktionen (s. Abschnitt III) bedarf es dazu eines Verwendungsnachweises in Form einer summarischen Darstellung der wesentlichen Ausgabearten im Sinne des Abschnitts II mit den darauf entfallenden Beträgen, den jede Fraktion alsbald nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen hat. Weiter ist eine schriftliche Versicherung der Fraktionsvorsitzenden erforderlich, dass die Haushaltsmittel bestimmungsgemäß nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion verwendet worden sind. Wenn bei den Verwendungsnachweisen Zweifel an der bestimmungsgemäßen Mittelverwendung bestehen, die auch nicht durch zusätzliche Erläuterungen ausgeräumt werden können, ist auf Verlangen der örtlichen und der überörtlichen Prüfung von den Fraktionen auch Einsicht in die Belege über die Mittelverwendung (Belege i.S. von § 33 Abs. 1 Satz 1 GemKVO) zu gewähren. In diesem Falle sollte zuvor der Leiter der Verwaltung unterrichtet werden. Die Belege sind von den Fraktionen nach § 34 Abs. 2 Satz 2 GemKVO sechs und im Falle des Satzes 3 a.a.O. zehn Jahre ab dem Beginn der Feststellung der Jahresrechnung folgenden Haushaltsjahres aufzubewahren.

Neben der bestimmungsgemäßen Verwendung ist Gegenstand der Prüfung auch die bedarfsgerechte Höhe der für die Finanzierung der Fraktionsarbeit zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Hierbei ist festzustellen, ob die Bemessung der Mittel mit der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune und mit den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung in

Einklang steht. Diese Prüfung bietet ebenso eine Entscheidungsgrundlage für die künftige Veranschlagung im Haushaltsplan wie die Verwendungsnachweise der Fraktionen (s. Abschnitt III).

Verwendungsnachweis

über die Verwendung von aus dem Kreishaushalt bereitgestellten Mitteln für Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Mitglieder des Kreistags des Landkreises Karlsruhe

Der Verwendungsnachweis ist **bis spätestens 31. März des Folgejahres** beim Landratsamt Karlsruhe (Kommunal- und Prüfungsamt) einzureichen.

| | |
|---|--|
| Fraktion / Gruppe / Einzelmitglied | |
| Haushaltsjahr | |

| | | | |
|-------------------|---|----------------|-------------|
| Einnahmen: | | | |
| 1. | Mittel des Landkreises Karlsruhe | Betrag: | Euro |
| 2. | Zinsen | Betrag: | Euro |
| | Summe Einnahmen | Betrag: | Euro |

| | | | |
|------------------|--|---------|------|
| Ausgaben: | | | |
| 1. | Fraktions-/Gruppengeschäftsführung: | | |
| 1.1. | Personalkosten | Betrag: | Euro |
| 1.2. | Mieten (ohne Mieten im Zusammenhang mit Fraktions-/Gruppensitzungen) | Betrag: | Euro |
| 1.3. | Büroausstattung z.B. PC, Kopierer, Schreibtisch, Aktenschrank | Betrag: | Euro |

| | | | |
|------|---|----------------|-------------|
| 1.4. | Laufende Kosten der Geschäftsführung z.B. Portokosten, Telefon-/Internetgebühren, Wartungskosten | Betrag: | Euro |
| 1.5. | Sonstige Kosten z.B. Fachliteratur | Betrag: | Euro |
| 2. | Fraktions-/Gruppensitzungen | | |
| 2.1. | Mieten z.B. Anmietung eines Fraktionsraums | Betrag: | Euro |
| 2.2. | Informationsfahrten, mehrtägige Veranstaltungen, auswärtige Klausurtagungen | Betrag: | Euro |
| 2.3. | Sonstige Kosten | Betrag: | Euro |
| 3. | Öffentlichkeitsarbeit | | |
| 3.1. | z.B. Flyer, Nachrufe | Betrag: | Euro |
| 4. | Fortbildung der Fraktions-/Gruppenmitglieder | | |
| 4.1. | Externe Beratung z.B. Referenten, Beratung zu einzelnen Themen, Gutachten | Betrag: | Euro |
| 4.2. | Sonstige Kosten | Betrag: | Euro |
| | Summe Ausgaben | Betrag: | Euro |

Es wird mit Unterschrift bestätigt, dass

- die geltend gemachten Ausgaben richtig und vollständig ausgewiesen sind.
- die allgemeinen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden.
- die „Richtlinie zur Gewährung und Verwendung von aus dem Kreishaushalt bereitgestellten Mitteln für Fraktionen, Gruppen und fraktionslose Mitglieder des Kreistags des Landkreises Karlsruhe (Fraktionsfinanzierungsrichtlinie)“ mit der dazugehörigen Anlage „Grundsätze für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln; Darstellung der Rechtslage, die zwischen Innenministerium, Regierungspräsidien, Gemeindeprüfungsanstalt und Kommunalen Landesverbänden abgestimmt ist“ vom 6. April 1992 beachtet wurde.
- die Mittel entsprechend der vorgegebenen Zweckbindung nicht für Wahlkampfzwecke bzw. zur direkten und indirekten Parteifinanzierung verwendet wurden.

Ort, Datum

Unterschrift
fraktionsloses Mitglied, Vorsitzende/
der Gruppe bzw. Fraktion

Sofern innerhalb der Gruppe bzw. Fraktion ein/e Kassenführer/in bestellt wurde:

Name in Druckbuchstaben

Ort, Datum

Unterschrift
Kassenführung